Werk

Titel: Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung

Untertitel: VI und VII. Recht und Verbände der Hausindustrie. Antike. Großindustrie

Autor: Schmoller, Gustav

Ort: Leipzig

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0015|LOG_0012

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung.

VI und VII. Recht und Verbände der Hausindustrie. Antike Großindustrie.

Von

Gustav Schmoller.

VI. Das Recht und die Verbände der Hausindustrie.

Wir haben unsere historisch-morphologische Darstellung der Hausindustrie als Unternehmungsform mit der Erkenntnis geschlossen, daß die Hauptzüge in der Verfassung der Hausindustrie, durch allgemeine Ursachen gegeben, fast überall sich ähnlich wiederholende seien, daß aber Sitte und Recht, Verbände und Innungen, Verwaltung und Gesetzgebung doch im stande gewesen seien, diese Hauptzüge zu modifizieren, daß die konventionellen Formen, welche die Hausindustrie da und dort annahm, ganz wesentlich dazu beitrügen, gewisse Merkmale, Züge und Entwicklungstendenzen zu fördern oder zu hemmen, gewisse in der Hausindustrie liegende Gefahren zu vermehren oder zu vermindern. Auf diese Fragen nun noch besonders einzugehen, das Recht und die Verbände der Hausindustrie einer ganz besondern Untersuchung zu unterziehen, erscheint aus mehreren Gründen angezeigt; einmal weil es sich hier um ein wissenschaftlich ganz anders vernachlässigtes Gebiet handelt, als etwa beim Zunftrecht, weil es hier die Ausfüllung einer Lücke gilt zwischen der älteren und neueren Gewerbeverfassung, dann weil das im vorigen Abschnitt Gesagte hierdurch noch viel deutlicher werden wird, und endlich weil manches hier Auszuführende auch noch für die Gegenwart und für die allgemeinen Lehren von der sogenannten Ge-

werbefreiheit, von der Konkurrenzregulierung und vom Wesen der Unternehmungen überhaupt von Bedeutung sein dürfte.

Der entscheidende Punkt in der Verfassung der Hausindustrie ist das Verhältnis der Verleger und Faktoren zu den Heimarbeitern; dann kommt noch das Geschäftsverhältnis der letztern zum Publikum und zu Krämern und Rohstoffhändlern, und vor allem die Leichtigkeit oder die Schwierigkeit des Eintritts in die einzelnen Gruppen von Personen in Betracht, die bei der Hausindustrie beteiligt sind. Die Konkurrenzverhältnisse der beteiligten Klassen untereinander sind von Bevölkerungszahl, technischer Bildung und Wohlstand einerseits, von Sitten und Gewohnheiten andererseits abhängig; und letztere können zu Verabredungen, Verbänden, Rechtsinstituten führen, welche die ganze Entwicklung der Hausindustrie zum Guten oder zum Schlechten beherrschen.

Wo die Hausindustrie aus dem Handwerk erwachsen ist, liegt es auf der Hand, wie sehr die alten überlieferten Ordnungen des Handwerks, das Arbeitsrecht desselben, das z. B. Frauen-, Kinder-, Nachtarbeit verbot, einen bestimmten Lehrgang, eine beschränkte Lehrlingszahl verlangte, trotz mancher eintretenden Modifikationen auch die Hausindustrie beeinflußten, wie die Traditionen der Innung, zumal die Einschließung der Verleger in den Innungsverband, lange Zeit hindurch von größester Bedeutung bleiben mußten.

Auch wo die Hausindustrie nicht diesen Ursprung hatte, hat vielfach doch eine teilweise oder allgemeine Verbandsbildung stattgefunden, und hat die Notwendigkeit, von Hunderten verschiedener Heimarbeiter gleichmäßige solide Produkte zu fordern, meist dazu geführt, daß durch Vereinbarungen oder Staatsgesetze die Warenqualität einheitlich vorgeschrieben, durch Schau kontrolliert wurde; es sind dies diejenigen Vorschriften, die man gewöhnlich mit dem Namen der hausindustriellen Reglements zusammenfaßt, die in erster Linie auf technische Dinge gerichtet, in zweiter meist auch bemüht waren, die Geschäftsbeziehungen in einheitlicher Weise zu regulieren, die Heimarbeiter vor Druck und Ausbeutung, die Verleger vor Veruntreuung bezüglich des Rohstoffes, vor illoyaler Konkurrenz und Preiswerfen zu schützen. Jedes solche Reglement griff damit auch direkt oder indirekt in die Konkurrenzverhältnisse ein. Und noch mehr geschah dies durch die Verabredungen und Verbände der beteiligten Gruppen selbst, die fast nirgends ganz fehlen, teilweise eine sehr erhebliche, vielfach auch segensreiche Rolle gespielt haben. Was die Innungen und das Zunftrecht für die ältere Zeit der rein städtischen Wirtschaftsentwicklung waren, was die Ver-

bände der Arbeiter und Fabrikanten und die Arbeiterschutzgesetzgebung für unsere Tage sind, das sind diese Verbände der Verleger und Hausindustriellen und die Reglements für die Zeit und die Epoche der Hausindustrie.

Die deutsche Kameralistik[1] wie die ältere merkantilistische Litteratur hatte die Bedeutung der Reglements klar erkannt; die optimistische Naturlehre der Volkswirtschaft hatte dann aber alles derartige mit dem Zunftwesen als Ausgeburten des finstern Mittelalters und des falschen Bevormundungssystems verworfen. In unserem Jahrhundert hat dann Roscher wohl wieder die Reglements richtig gewürdigt[2]; aber erst die neuere große deutsche Litteratur über die geschichtliche Entwicklung der Hausindustrie hat ein einigermaßen klares Bild von der Bedeutung dieser Reglements und Verbände uns gegeben, während wir über die analogen Bildungen anderer Länder noch recht dürftig unterrichtet sind. Freilich wissen wir, daß die englische Wollindustrie durch die umfangreichsten Reglements beherrscht war[3] und noch Justi spricht 1761 die Ansicht der ganzen damaligen gebildeten Welt aus, daß der Sieg der englischen Tuchindustrie auf der Feinheit und Gleichmäßigkeit ihres Gespinstes, diese aber auf den Reglements und Schauanstalten beruhen, welche die Tuchmacher zur äußersten Vorsicht und Genauigkeit in dieser Beziehung erzogen haben[4]. Aber Näheres wissen wir darüber nicht. Über die französischen Einrichtungen sind wir schon durch die Litteratur des 17.—18. Jahrhunderts besser unterrichtet. Zwar die große Sammlung der 149 gewerblichen, d. h. in der Hauptsache hausindustriellen Reglements, die in Frankreich 1666

[1] J. G. G. Justi, Vollständige Abhandlung von denen Manufakturen und Fabriken. 2 Bde. 1758 u. 61; derselbe, Abhandlung von denen Manufaktur- und Fabrikreglements. 1767.

[2] Ansichten der Volkswirtschaft (1878 3. Aufl.) II 145 ff., in dem Aufsatz über Industrie im großen und kleinen.

[3] Vgl. die englischen Wollgewerbestatuten von 1618, verdeutscht bei Marquard, Tractatus de iure mercatorum (1662), S. 560—585. Einiges über die Entstehung staatlicher Gewerberegulierung in England giebt Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters (1879), S. 85—95; in Helds socialer Geschichte Englands (1881) ist da und dort von der Auflösung der alten Gewerbeverfassung die Rede und es wird dabei die Undurchführbarkeit der älteren Reglements gegen 1800 betont. Aber eine Darstellung dieser Epoche der Gewerbeverfassung wird hier ebenso vermißt wie etwa bei den englischen Wirtschaftshistorikern W. Cunningham, The growth of english industry and commerce. 1881, oder J. E. Th. Rogers, Six centuries of work and wages. 1884.

[4] Justi a. a. O. II 28.

bis 1683, hauptsächlich unter Colberts Einfluß, erlassen wurden[1], habe ich bis jetzt auf keiner deutschen Bibliothek finden können. Aber was Savary in seinem großen Dictionnaire universel du commerce[2] teils in der großen Abhandlung über die Reglements, teils bei den einzelnen Orten und Industrieen mitteilt, und die Erörterung, welche Levasseur[3] diesen Fragen angedeihen läßt, genügt wenigstens, um sich ein ungefähr zutreffendes Bild dieser Erscheinungen bis zur französischen Revolution zu machen. Über die Entwicklung seither geben die allgemeineren Werke über französische Industrie[4] einen freilich recht dürftigen Überblick; sie stellen gerade die konkreten Geschäftsverhältnisse zwischen Verlegern und Heimarbeitern nirgends thatsächlich und historisch so genau dar, wie wir es wünschen müßten und wie es in den neueren deutschen Monographieen geschehen ist. Auf die kantonale schweizerische Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter hat neuerdings Bücher aufmerksam gemacht[5].

Soll eine wissenschaftliche Würdigung dieses ganzen Materials hier versucht werden, so ist es zunächst nötig, eine Anzahl Beispiele vorzuführen. Am meisten kommt dabei die Textilindustrie in Betracht, einmal weil sie überhaupt in älterer Zeit die wichtigste Industrie war, dann weil sie durch die Art ihrer Technik und die wünschenswerte Gleichmäßigkeit ihrer Produkte am meisten zu Statuten und Reglements Anlaß gab.

Ich will dabei weder wiederholen, was ich in meinem Straßburger Tucherbuch über die ältere Organisation des Tuchmachergewerbes und anderwärts über die Hausindustrie der Tuch- und Zeugmacher Preußens

[1] Recueil des règlements généraux et particuliers concernant les manufactures et fabriques du royaume. 4. vol. 1683. Dazu jetzt die von Clement herausgegebene Correspondance administrative sous Louis XIV.

[2] Ich besitze die Nouvelle Edition, welche der Bruder von Jaques, Philemon-Louis, 1762 in 5 Foliobänden in Kopenhagen machte. Die Abhandlung über die Reglements steht IV 426—510.

[3] Histoire des classes ouvrières en France jusqu'à la révolution, II (1859) 167—194.

[4] Als solche nenne ich z. B. die Bücher von Reybaud, Etudes sur le régime des manufactures, la soie 1859, le coton 1863, la laine 1867; dann A. Audiganne, Les populations ouvrières et les industries de la France dans le mouvement social du XIX siècle. 2 Bde. 1854; für die Seidenindustrie bietet einiges M. Pariset, La Chambre de Commerce de Lyon. 2 Bde. 1886—89, während Barberet, Le travail en France, monographies professionnelles. 3 Bde. 1886—87, gar nichts auf diese Fragen Bezügliches mitteilt.

[5] Handwörterbuch der Staatswissensch. I (1889) 449 ff.

im 17. und 18. Jahrhundert ausführte[1]. noch will ich auf die lehrreiche Organisation der Ulmer Barchentindustrie zurückkommen, die ich im vorletzten Hefte dieses Jahrbuches nach der Untersuchung von Rübling besprach. Auch auf die Verbände und Reglements der Strumpfwirkerei[2] will ich hier nicht nochmals kommen, zumal die historische Entwicklung ihrer Statuten weder für Sachsen noch für Apolda bis jetzt genügend untersucht ist. Ich wende mich einigen der anderen großen Gewebeindustrieen zu.

Von der Einrichtung der großen schlesischen Leinenspinnerei und -weberei habe ich schon im vorigen Abschnitt ein paar Worte gesagt. Aus der Geschichte ihrer Verbände und Reglements sei hier folgendes erwähnt[3]. Die Weber verkauften vor dem 30jährigen Kriege nach Jauer, die dortigen Kaufleute setzten die Waren an die anwesenden niederländischen und englischen Faktoren ab, die man aber nach und nach durch höhere Zölle und strengeres Fremdenrecht in ihrer Thätigkeit einzuschränken suchte; schon 1601 verbot man ihnen das Einkaufen auf dem Lande; 1622 wurde beschlossen, daß ein fremder Händler und Faktor nur 4 Tage innerhalb zweier Monate anwesend sein, keine Häuser kaufen und mieten, nur von städtischen Bürgern kaufen dürfe, daß kein Bürger für einen Fremden einkaufen oder bleichen solle. Als viele Hirschberger evangelische Schleierhändler sich ins Gebirge zurückzogen, ließen sich die in der Stadt gebliebenen katholischen Händler 1630 vom Kaiser das Alleinrecht auf diesen Handel erteilen. Im Jahre 1658 traten die 17 bedeutendsten Leinwand- und Schleierhändler Hirschbergs zu einer Korporation zusammen, die amtliche Bestätigung erhielt, amtliche Beschauer anstellte, sich den ausschließlichen Schleierverkauf (d. h. das Geschäft mit der feineren Leinwand) beilegen ließ und das Institut der die Leinwand bei den Webern für die Kaufleute einsammelnden „Umtrageweiber" verbot; ihre Ordnung wurde 1683 noch verschärft, die Kammsetzer, von welchen die Breite der Leinwand abhing, wurden unter Kontrolle gesetzt, alles Faktorieren außerhalb der Stadt, alles Versenden roher Schleier

[1] Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, I 100—103.

[2] Vgl. Jahrbuch XI 370 ff.: Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements; daneben Jahrb. XI 809--817 und XIII 1222; endlich Lehmann, Die Wollwarenindustrie im nordöstlichen Thüringen, Dissertation 1888; derselbe in Bd. 2 der deutschen Hausindustrie (Schriften des Vereins für Socialpolitik 40) 1889.

[3] Dr. A. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. 1885. Dazu die Anzeige Jahrbuch X 307—310.

außer Landes wurde zur Beförderung der Hirschberger Bleiche verboten; alle Leinwandhändler sollten gezwungen sein der Innung beizutreten. In Landshut war 1677 eine ähnliche kaufmännische Innung entstanden. In dem Maße, als von 1680—1740 die Industrie sich hob, wurde der Kampf gegen die Betrügereien in der Produktion und im Handel immer wichtiger, da von guter Ware der auswärtige Absatz abhing. Eine Organisation verschiedener Kontrollen wurde so angebahnt, zunächst in einzelnen Städten, wie Hirschberg und Landshut, dann im ganzen Gebiete der Leinenindustrie eine Leinwandschau eingeführt und im Zusammenhang damit die Leinwand- und Schleierordnung für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien erlassen (1724). Sie enthält bezüglich der Organisation des ganzen Gewerbes folgende Bestimmungen:

Der seit 1717 eingeführte Konzessionszwang für die ländlichen Garnsammler wird bestätigt; nur eine bestimmte Zahl bekannter und redlicher Leute sollen die Licenz erhalten, sie werden vereidigt, kein unrichtiges Garn zu kaufen. Unter ihnen stehen, bezw. von ihnen und den Gutsherrschaften und Bauern kaufen die hauptsächlich in den Städten angesiedelten Garnhändler, sie haben auf den Märkten zwei Stunden lang das Vorkaufsrecht. Von ihnen kaufen in der Regel die Weber das Garn; diese werden in jedem Dorfe mit ihrer fertigen Leinwand der Schau, aber keinem Innungszwang unterworfen. Die Blattbinder, welche die Blätter für den Webstuhl herstellen, können nicht auf die Städte beschränkt werden, aber es sollen auch auf den Dörfern nur solche zugelassen werden, die vereidigt sind und das Handwerk ordentlich erlernt haben. Auch die Kaufleute werden der Inspektion von einigen Inspektoren unterstellt. Wenn es ginge, wäre es nach der Ordnung das Beste, allen Leinwandverkauf auf den Wochenmärkten direkt an die Kaufleute zu koncentrieren, aber da dies nicht gehe, so sollen auch auf dem Lande kleinere Leinwand einkaufende Handelsleute, welche teils an die großen verkaufen, teils auf die näheren Märkte, wie Leipzig, Brünn, ꝛc. fahren, und daneben auch hausierende Leinwandeinkäufer da, wo sie bisher üblich, geduldet und vereidet werden; letztere brauchen einen amtlichen Schein von ihrer Ortsobrigkeit. Den städtischen Kaufleuten wird verboten, die Ware des Webers, die sie nicht nehmen wollen, zu beschreiben (wodurch die Ware als schlecht bezeichnet wurde), ebenso wird ihnen alle Vor- und Wiederkaufelei untersagt, sie sollen nur auf dem Wochenmarkt oder durch Sammler kaufen, den Weber nicht drücken, sondern möglichst gut bezahlen; dafür aber wird ihnen das Handeln ins Reich und ins Ausland allein ver-

stattet, während die Dorfhändler nur in den Städten der kaiserlichen Erblande und in Leipzig und Frankfurt a./O. die Märkte beziehen dürfen. Das Verschneiden der Leinwand durch die Kaufleute soll durch geschworene Messer kontrolliert werden.

Von diesen Bestimmungen sind manche in der Folgezeit etwas modifiziert worden; Friedrich II erließ 1742 eine neue Ordnung, welche 1750 einen Nachtrag erhielt. Nach mancherlei weiteren Schwankungen und Einzelbefehlen wurden alle Bestimmungen April 1788 kodifizierend zusammengefaßt. Und als die Gewerbefreiheit 1810 die Beschränkungen für die Zwischenhändler aufgehoben die Kriege die Leinwandschau zerstört hatten, kehrte man mit der Ordnung von 1827 wenigstens zu einer fakultativen Schau der Leinwand und einigen Strafbestimmungen für falsche Blätter am Webstuhl und falsche Maße der Leinwandstücke zurück. Diese Ordnung war freilich ganz bedeutungs- und einflußlos, beförderte eher den Ruin der Industrie vollends durch die Beseitigung so vieler ältern Hemmnisse des Betrugs, während die Hauptursachen ihres Untergangs in dem Aufhören des Spinnens infolge der Aufhebung der Erbunterthänigkeit, in dem Verluste der auswärtigen Märkte durch die Konkurrenz Englands und in den geringen technischen Fortschritten Schlesiens lagen.

Gewiß sind alle die genannten Ordnungen stets vielfach, zumal in den Zeiten der Hausse', übertreten worden; ihre Bestimmungen konnten bei der großen Ausdehnung und thatsächlichen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse nie überall ganz und gleichmäßig passen; sie konnten bei der Lage der Dinge nicht hindern, daß die große ländliche Spinner- und Weberbevölkerung wirtschaftlich eher zurückging, zuletzt in großes Elend kam, zumal ja das Spinnen und Weben nie beschränkt, also auf eine Verlangsamung der Bevölkerungszunahme nie hingewirkt wurde. Die Leinwandkaufleute verstanden im ganzen ihr Ziel zu erreichen, das dahin ging, die Konkurrenz unter sich möglichst einzuschränken, die unter den Arbeitern zu steigern. Aber es kann keinem Zweifel für den Kenner unterworfen sein, daß ohne die Ordnungen dieser soziale Druck noch ein viel stärkerer gewesen wäre, daß die Bestimmungen und Einschränkungen bezüglich der ländlichen Garnsammler, der städtischen Garnhändler, der Mäkelweiber, der ländlichen Leinwandsammler und -händler im ganzen heilsam gewirkt haben, daß sie in Verbindung mit der Schau unentbehrlich für die zeitweise Blüte des Gewerbes im 18. Jahrhundert, für die damalige Herstellung und zeitweise Erhaltung reeller und anständiger Geschäftsbeziehungen waren. Die Freigebung der ganzen Vermittler- und Zwischenhändlergewerbe

von 1810 ab hat sehr viel zum Ruin der ganzen Industrie beigetragen.

Als gegen Ende des vorigen und im Laufe der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts die Not der Spinner und Weber bis zu blutigen Aufständen anwuchs, haben die Sachverständigen wohl erkannt, daß neben der unvollkommenen Technik und dem stockenden Absatz der Fehler in den ungesunden und unreellen Geschäftsgewohnheiten zwischen Rohstoffbesitzern und -händlern, Hausindustriellen und Leinwandhändlern liege. Man plante 1774—93 große staatliche Magazine, die Flachs kaufen und Garn verkaufen sollten; man empfahl später immer wieder das sogenannte Verlagssystem[1]. wie es das große Haus Kramsta eingeführt; d. h. der Leinwandhändler sollte dem Weber Garn liefern, so in nähere Beziehung zu ihm kommen; man hoffte, dann beschäftige er ihn regelmäßiger, dann sei der Weber vom Flachs- und Garneinkauf vom Druck des Preiswechsels beim Leinwandverkauf befreit; die erste Kammer empfahl 1849 wieder ein staatliches Reglement, welches die Lohnverhältnisse regle.

Nächst dieser Geschichte der schlesischen Leinenverfassung haben wir aus Deutschland die ausführlichste historische Darstellung einer Gewebehausindustrie in dem Buche von L. Bein über die Baumwollindustrie Plauens und des sächsischen Vogtlandes[2].

In dem sächsischen Städtchen Plauen bestand seit 1577 eine Tuchmacher-, seit 1659 eine Zeugmacherinnung mit dem Vorrecht auf ihre beiderseitigen bestimmten Wollprodukte; Nürnberger Kaufleute setzten einige Faktoren 1560—1600 dahin, um durch Weiber Baumwollstoffe, die sogenannten Schleier, fertigen zu lassen. Die neben diesen fremden Faktoren aufkommenden einheimischen Schleierhändler in Plauen einigten sich zu einer Innung, deren Mitglieder nur Stadtbürger sein konnten, deren jeder die Pflicht einging, 1600 nicht über 40, 1617 nicht über 100, 1663 nicht über 50 Schock Schleier jährlich zum Verkauf zu stellen; ihre Organisation erreichte den Zweck, die Nürnberger Faktoren ebenso wie den Handel von Fuhrleuten, Bauersleuten, Bleichern und anderen nicht ganz vertrauensvollen Persönlichkeiten zu verdrängen, durch die Schleierordnungen von 1600, 1617 und 1663 eine Warenkontrolle und -schau einzuführen, unter sich nur

[1] Vgl. Jahrbuch XIV 1067.

[2] Dr. Louis Bein, Die Industrie des sächsischen Vogtlandes, 2. Teil: Die Textilindustrie. 1884.

einigermaßen bemittelte Leute zu dulden, die auf jede Messe mindestens 10 Schock liefern, d. h. nicht aus Not zu rasch und zu billig verkaufen müßten (1663). Die Innung hatte 1617 22 Mitglieder gezählt, 1687 waren es schon 82, 1752 132. Einen vom Herzog zu unbeschränkter Produktion und neuen Stoffen privilegierten, den Absatz im großen organisierenden Kaufmann zwang man 1715 auch in die Innung, ließ ihm aber seine unbeschränkte Produktion, während er der Innung das Recht einräumte, die ihm vorbehaltenen Stoffe zu fertigen. Das Spinnen ließ man auf dem Lande, das Weben zunächst nur in der Stadt ausführen. Den Tischlern wurde streng verboten, für Unbefugte Stühle zu fertigen. Die Schau ließ man freilich seit 1715 einschlafen; aber man zwang jeden Händler sein amtlich beglaubigtes Zeichen auf jedes Stück seiner Ware zu setzen und ließ mehr und mehr nur Leute mit einem gewissen Vermögen (1715 mit 100 Gulden) zu. Der Schleierhandel auf den Dörfern blieb verboten. Nur Mitglieder der Händlerinnung durften Baumwolle oder Gespinst verkaufen, zum Spinnen und Weben ausgeben, in fremden Häusern wirken und bleichen lassen. Neben den Wirkerinnen, die Bürgerrecht haben oder bei der Innung eingeschrieben sein mußten, hatten aber auch die zünftigen Tuch- und Zeugmacher seit 1730 angefangen, Baumwollgewebe herzustellen; die Händlerinnung fürchtete, daß dadurch ihr der Markt verdorben würde; die Regierung entschied, daß die Weber wohl Waren verfertigen, aber nicht in den Handel bringen, also nur durch die Händlerinnung absetzen dürften.

Die gegen 1750 mit dieser Verfassung erreichte Blüte des Gewerbes hatte die Folge gehabt, daß dasselbe sich nicht bloß auf die Umgegend, sondern bereits sogar bis in die Nachbarkreise ausgedehnt hatte. Im Reglement vom 5. April 1764 wurde dementsprechend der Innung der Baumwollwarenhändler eine neue Verfassung gegeben; sie umfaßte nun das ganze Vogtland mit seinen 36 Quadratmeilen; kein Mitglied darf in oder außer dem Hause mehr als 20 Stühle beschäftigen, keines darf hausierend und auf der Messe unter ein halb Dutzend Stück verkaufen; nach den beiden Leipziger Messen fanden gemeinsame Beratungen über Technik, Absatz und anderes statt, was wiederholt zu Verabredungen von gemeinsam einzuhaltenden Minimalverkaufspreisen führte. Wer Mitglied werden wollte, mußte 50 Thaler erlegen, 500—600 Thaler Vermögen nachweisen (seit 1774), eine kaufmännische Prüfung ablegen. Zum Ausgeben der zu verspinnenden Baumwolle in den Dörfern wurde die Ansetzung von Garnsammlern oder Faktoren beliebt, die auf Grund eines streng ge-

führten Arbeitsbuches mit den Verlegern abrechnen mußten, gar keine eigenen Geschäfte machen durften; jedem Spinner blieb vorbehalten, direkt mit dem Verleger zu verkehren. Ein, später mehrere Spinnaufseher hatten die Güte des Gespinstes und der Werkzeuge stets zu kontrollieren; an der Qualität der Fäden hing die ganze Manufaktur. Die Spinner durften auch selbst Baumwolle kaufen, aber nur an die Verleger und zünftigen Weber das Garn verkaufen; die Innung verpflichtete sich jederzeit alles Gespinst bar oder gegen neue Baumwolle zu kaufen. Zum Würken, d. h. Weben ließ man nun jeden, Städter und Bauer, Mann und Frau, die sich einschreiben ließen, zu; 1774 freilich ordnete man an, daß eine Innungskommission die Anmeldungen und die Geschicklichkeit prüfe, um den übermäßigen Andrang abzuhalten. Die Würker standen wie die Spinner unter der Aufsicht der Aufseher; ihr Verhältnis zum Verleger wurde durch ein Büchlein kontrolliert, in das die erhaltene Garnmenge und die herzustellende Warenqualität vermerkt wurde. Die Schau des vom Webstuhl kommenden Stücks wurde wieder hergestellt, genaue technische Vorschriften für alle Arten der Gewebe, hauptsächlich die Musseline gegeben; die Färber und Bleicher wurden halb zu Aufsichtsbeamten gemacht, welche die Warenqualität nochmals zu prüfen hatten. Kein Würker durfte Kleinhandel mit denjenigen Waren treiben, welche der Innung als ihr besonderes Gebiet zugewiesen waren; auch die zünftigen Weber mußten ihr Produkt noch an die Innungsmitglieder verkaufen. Das churfürstliche Amt und der Magistrat teilten sich mit den Vorstehern der Innung in die systematisch einheitliche Leitung der ganzen großen Manufaktur, die auch darin Ansätze zu weiterer Centralisation zeigte, daß 1780 elf größere Händler, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben, zu einer Verkaufscompagnie zusammentraten. Es handelte sich gegen 1786—90 um 180 Händler, 14—18 000 Spinner, 4—5000 unzünftige, 3700 zünftige Weber 13 Bleicher, 20 Appretierer, 21 Garnfaktoren; 1804 waren es 300 Händler, 3—4000 zünftige, 8000 unzünftige Weber und Weberinnen.

Bis gegen 1800 ist manches, hauptsächlich durch das neue Reglement von 1774 (30. Dezember), etwas verändert worden; man ließ neue Stoffe zu und änderte demgemäß die technischen Vorschriften; man suchte den Andrang von Lehrlingen und Würkern etwas abzuhalten, hob die Schranke für die Verleger auf, nicht über 20 Stühle zu beschäftigen. Aber im ganzen wirkte die Verfassung segensreich und blieb unverändert bis in die Zeit der furchtbaren Absatzstockung der napoleonischen Kriege. Der freihändlerische Kreishauptmann warf nun der

Innung vor, sie habe das Elend nicht hindern können; die Innung erklärte, das Reglement müßte verschärft werden. Zugleich drang die Maschinenspinnerei ein; die zünftigen Weber setzten 1809 schon durch, daß, wenn die Verleger ihnen ein Stück nicht abnähmen, sie es selbst bleichen und verkaufen durften; die Schau wurde auf die Musseline eingeschränkt, Kattun, Kambrik und andere Stoffe freigegeben. Im Jahre 1825 wurde die ganze Schau vorübergehend, später definitiv aufgehoben; die Würker ließen sich nicht mehr bei der Händlerinnung eintragen. Doktrinär-freihändlerische Beamtenanschauungen und das kurzsichtige Interesse der zünftigen Weber, welche träumten, sobald nur die Vorrechte der Verleger aufgehoben seien, könnten sie es ihnen gleich thun, zerstörten ein Stück der alten Verfassung nach dem anderen; 19. Oktober 1843 hob eine ministerielle Verfügung das formell noch in Kraft bestehende Reglement auf, nachdem 1840 schon alle fabrikmäßigen Gewerbe unbeschränkt auf dem platten Lande zugelassen worden waren. Die Innungsweber klagten nun bald noch viel beweglicher über die vernichtende Konkurrenz der Pfuscher als vorher über die Vorrechte der Händler; das Geschäft nahm zu, aber mit immer größerem Elend der Weber, mit einer zunehmenden Unzuverlässigkeit in den Geschäftsverhältnissen der Verleger zu Faktoren und Webern; ein Stück der alten Verfassung suchte man 1856 (13. Mai) wieder einzuführen, die Arbeitsbücher für die Abrechnung mit den Webern; in der Not 1850—52 erwog man ernstlich die Möglichkeit, alle Würker zu einer Korporation zusammenzufassen; es schien zu schwierig; erst die Socialdemokratie wurde die Fahne, um die sich dieses Weberproletariat wieder einheitlich sammelte.

Gewiß hatte die Händlerinnung ihre Vorrechte oft zum Drucke gegen zünftige und unzünftige Weber mißbraucht, gewiß war das in vielen Punkten längst nicht mehr ausgeführte Reglement von 1774 in den Jahren 1825--43 reformbedürftig, gewiß war es für die Beamten das einfachste, wenn sie die Schwierigkeiten, welche aus der Aufrechterhaltung solcher Reglements bei der damaligen an sich berechtigten gewerbefreiheitlichen Strömung sich ergaben, kurzer Hand durch Aufhebung derselben zu lösen suchten; vielleicht haben auch die eben erwähnten Maßregeln von 1809—43 den Übergang zur Großindustrie und den Fortschritt da und dort gefördert; aber sie haben doch, wie mir scheinen will, statt eine freilich sehr viel schwieriger als 1774 gewordene Reform durchzuführen, berechtigte und heilsame Einrichtungen beseitigt, eine bestehende Konkurrenzregulierung plötzlich aufgehoben; sie haben in dem Wahne, die Vorrechte der Verleger zu beseitigen, ihre Übermacht sehr vermehrt, sie haben die Menge der kleinen sich unter-

bietenden Leute und Arbeitskräfte rückhaltlos den Unternehmerinteressen preisgegeben, zur Verschlechterung der Geschäftsbeziehungen und zur Demoralisation beigetragen, die soziale Stellung und Lebenshaltung von Tausenden herabgedrückt.

Seit im Laufe der sechziger Jahre für die glatten Futtermusseline, in dem der siebziger und achtziger Jahre für die anderen feineren Baumwollstoffe die mechanische Weberei siegte, ist die Handweberei zu einem Notbehelf herabgesunken, um die schlechteren und schwächeren Arbeitskräfte in der Haussekonjunktur noch heranzuziehen; in der Baissekonjunktur werden sie beschäftigungslos; seit dieser Zeit steht die Fabrik-, nicht mehr die hausindustrielle Verfassung auf der Tagesordnung. Und seit erstere eingedrungen, hätten selbstverständlich die älteren Einrichtungen, auch wenn man sie 1809—43 reformiert statt abgeschafft hätte, weichen müssen. Ob aber nicht schon das ein Vorteil gewesen wäre, daß das Arbeitermaterial für die Fabriken ein sittlich und ökonomisch etwas höher stehendes geblieben wäre? Bis in die neueste Zeit ist der Glaube bei allen fähigeren Industriellen dort im Wachsen[1], daß die Schleuderkonkurrenz der kleinen Weber die bis 1825 bezw. 1843 verhindert war, eine Hauptursache der schlechten Zustände sei.

Stellen wir neben diese sächsische eine große süddeutsche Hausindustrie, deren Verfassung wir freilich nicht so genau und nicht bis über 1800 herab verfolgen können.

Die Verfassung der württembergischen Zeugfabrik in Kalw können wir nach den neueren Untersuchungen von Stälin und Stieda[2] kurz so charakterisieren.

Während im 16. Jahrhundert einzelne Kaufleute im Württembergischen anfangen, die Tuch- und Zeugmacher mit Wolle zu verlegen und ihre Produkte dann zu vertreiben, waren es in Kalw, das 1595 schon 300 Weber und Tuchmacher zählte, hauptsächlich die Färber, welche den Vertrieb übernahmen und den Webern nach einer von Vogt, Bürgermeister und Rat aufgestellten, jeweilig wechselnden Taxe ihre Gewebe abkauften, um sie dann zu färben und zu vertreiben. Diese Färber traten schon 1626 als „Compagnie" auf, d. h. wahrscheinlich als eine kartellartige Verbindung, die nach gemeinsamem Plan einkaufte und den Absatz organisierte. Die Zeugmacher hatten so alle

[1] Bein a. a. O. S. 342.

[2] Dr. P. F. Stälin, Geschichte der Stadt Kalw 1888; Stieda, Die Kalwer Zeughandlungscompagnie, Jahrbuch XIII (1889) 659—665.

Ursache auch zusammenzutreten; die von Kalw und Umgegend schlossen mit den Färbern einen Vertrag, „die Moderation" wonach sie ihre Fabrikate der Compagnie anboten, diese sie nach vorgenommener Schau zu einem bestimmten regulierten Preise zu übernehmen versprach; eine Zunftordnung für die im Dienst der Compagnie Arbeitenden kam 1650 zu stande.

Es war ein Verhältnis, das natürlich zu vielen Streitigkeiten führte; die Weber widerstanden der Versuchung nicht, an andere Käufer zu verkaufen, die Compagnie wollte nicht immer alle angebotenen Waren übernehmen; volle $1^1/_2$ Jahrhunderte aber dauerte doch das Verhältnis, unter steter Vermittelung der Regierungsorgane. Die nach Kalw arbeitenden Zeugmacher zerfielen in zehn zünftige Laden, die bestrebt waren, den Überandrang an Kandidaten durch beschränkte Lehrlingsannahme ꝛc. abzuhalten, die Überproduktion durch Verbot von mehr als zwei Stühlen für den Stadtmeister, von mehr als einem für den Landmeister zu hindern. Die Färbercompagnie hatte sich ursprünglich auch in zünftlerischen Formen bewegt, hatte dann aber mit dem Wachsen ihrer gemeinsamen Einrichtungen den Charakter einer Aktiengesellschaft angenommen, wobei die Zahl der 33 Teilnehmer je mit einem Kapitalbetrag von 14600 Gulden ziemlich konstant blieb, die verschiedenen Teile des Geschäftes je durch die einzelnen Teilnehmer besorgt wurden.

Die Weber waren für die ordinären Waren Verkäufer des rohen Gewebes, für die feineren Lohnweber. Zur Zeit der höchsten Blüte waren 1544 Zeugmacher, gegen 1800 noch 933 für die Compagnie thätig, neben 3—4000 Spinnern und Kämmern, meist Mitgliedern der Weberfamilie. Für die Anfertigung gewisser Stoffe hatte die Compagnie ein ausschließendes Privilegium.

Jedenfalls bietet dieselbe ein merkwürdiges Beispiel, wie durch stete Verhandlungen eines Verlegerverbandes mit einer Anzahl Heimarbeiterverbände die Produktion viele Generationen hindurch in leidlicher Weise reguliert werden kann. Mochte auch hier die Arbeit oftmals stocken, mochten die Zeugmacher klagen, daß sie Sklaven der Händler seien, immer beruhte die seltene Blüte der Kalwer Industrie, ihr Reichtum, der bis auf unsere Tage fortgewirkt hat, auf dieser halb korporativ genossenschaftlichen, halb durch die Regierung geleiteten Verfassung, die zur Zeit der napoleonischen Kriege zerfiel, als alle bisherigen Absatzgebiete sich verschlossen, alle Absatzwege sich änderten.

Über die Seidenweberei Berlins wird in den nächsten Monaten eine große, auch auf diese Verhältnisse wichtiges Licht werfende Publikation von seiten der Akademie erfolgen; doch will ich hier die Resul-

tate nicht vorwegnehmen, sondern nur kurz andeuten, was wir über die Krefelder Seidenindustrie durch A. Thun[1] und über die Lyoner durch die obenerwähnten französischen Quellen wissen[2].

In der Krefelder Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts, die seit 1668 von Heinrich von der Leyen, einem holländischen Mennoniten, gegründet worden war und die bis gegen 1806 in der Hand weniger ganz großer Firmen lag, gab es zwar keine Reglements oder Verbände. Aber die kleine Zahl verwandter mit Monopolen ausgestatteter Fabrikanten, die Friedrich der Große im Interesse ihres Wohlstandes nicht vermehrt wissen wollte, konnte alles unter sich, ihrem Interesse entsprechend regulieren, und eine human patriarchalische Ordnung der Arbeitsverhältnisse entsprach ebenso den Traditionen und Interessen dieser großen Kaufleute und Färber wie den von oben herab stets eingeschärften Maximen, ja die Weber stets zu beschäftigen. Bei aufsteigender Konjunktur stellte Leyen in den Wohnungen einiger Weber neue Webstühle auf, die Meister profitierten an dem zugezogenen Gesellen etwas; auch wurden einige Gesellen zu Meistern, einige Lehrlinge zu Gesellen erhoben, neue Lehrlinge eingestellt. Bei schlechtem Geschäftsgang — sagt Thun — wurde der fünfte, vierte, dritte Stuhl bei den größeren Meistern stillgesetzt und ihnen die Arbeitszeit bestimmt; entlassen wurde keiner, schon um ihn nicht in konkurrierende Nachbargebiete zu treiben. In ganz schlimmen Zeiten wurden die Meister mit Brot oder Geld unterstützt.

In ähnlicher Weise spielten sich die Dinge in der Berliner Seidenindustrie ab; jeder Seidenweber, der entlassen oder zeitweise beschäftigungslos wurde, wandte sich an die Regierung und konnte sicher sein, daß diese einen direkten oder indirekten Zwang auf die Fabrikanten oder Verleger übte, den Leuten wieder Arbeit zu geben. Meist waren den Verlegern ihre Privilegien, Vorschüsse und andere Benefizien unter der Bedingung gegeben, daß sie die bestimmte Anzahl Weber regelmäßig bei billiger Bezahlung beschäftigen.

Mit der französischen Herrschaft verschwand das Monopol der Krefelder großen Firmen; aber auch in den zwanziger Jahren handelten die Seidenverleger doch ganz einheitlich und gemeinsam, um die

[1] Thun, Die Industrie am Niederrhein I (1879).

[2] Über eine Züricher Sammetweberordnung von 1568 berichtet Geering a. a. O. S. 465—466; ebenso derselbe S. 506 über die Baseler Posamenter- und Weberordnung von 1604 und 1612; es handelt sich da auch um eine Konkurrenzregulierung, die freilich nur durch eine genauere Specialgeschichte dieser Industrie ins rechte Licht träte.

Löhne um 15 Prozent herabzusetzen. Im Jahre 1848 errangen sich die aufständischen Weber die Anerkennung einer Lohnliste und des Rechtes auf eine zünftlerische Verfassung. Im weiteren Kampf um die Arbeitsbücher das Vorschußwesen, das Trucksystem zeigte sich immer wieder die Solidarität der Weberinteressen und die Thatsache, daß die Weber- und Würkerinnung eigentlich berufen wäre, den Kampf für die gemeinsamen Interessen der Hausindustriellen zu führen; nur war die zerstreute Wohnweise und der leichte Eintritt nichtgelernter Sammet- und Seidenweber in die Arbeit stets der festern Organisation hinderlich, vollends als 1869 die gänzliche Gewerbefreiheit Platz gegriffen hatte. Aber die Vorstellung, daß eine gemeinsam vereinbarte Lohnliste das Ideal für sie wäre, hat die Weber seit 1848 nicht verlassen; die Erreichung dieses Ideals wie anderer Verbesserungen setzte aber eine feste Verbandsorganisation voraus, wie sie Thun am Ende seiner Geschichte der Krefelder Seidenindustrie (1879) sich als künftiges Ziel ausmalt, wie sie seither, allerdings vergeblich, die Düsseldorfer Regierung in Form von Innungsverbänden herzustellen suchte; sie scheiterte an der ultramontanen Gegenagitation. Dieser Weberorganisation möchte Thun eine Organisation der Kaufmannschaft oder Verleger entgegensetzen, welche mit einem statistischen Centralbureau und möglichst im Anschluß an analoge französische und Schweizer Verbände ähnlicher Art die Produktion zu beeinflussen und zu regulieren suchte; was er so als Ziel aufstellt, ist heute in vielen Industrieen mit den Kartellen erreicht. —

Die Lyoner Seidenindustrie ist eines der lehrreichsten Beispiele einer korporativ organisierten, durch eine Reihe von Statuten zu hoher Blüte gelangten Gewebehausindustrie. Das erste überlieferte Statut ist von 1554; dann folgen welche von 1596 und 1619; unter Colbert (1667) wurde die Ordnung auf Grund zahlreicher Sitzungen und Vernehmung der einflußreichsten Kaufleute und Meister revidiert und in 67 Artikeln vom König bestätigt. Im Jahre 1700 und 1702, 1712 und 1731 folgten weitere Gesetze und Redaktionen: 1737 eine neue Kodifikation in 170—180 Artikeln; 1744, 1745 und 1759 weitere Zusätze[1].

Die Korporation, die schon im 17. Jahrhundert aus über 700 Meistern bestand und zwar bis gegen 1700 überwiegend aus weben-

[1] Die Hauptbestimmungen von 1667, 1700 und 1702 sind bei Savary abgedruckt. Das Statut vom 1. Okt. 1737 befindet sich abschriftlich im hiesigen Staatsarchiv.

den, mit der Hand arbeitenden, hatte einen durch indirekte Wahlen gebildeten Vorstand von einigen sogenannten maîtres et gardes und stand besonders seit 1667 unter der Oberleitung des prévôt der Kaufleute und dessen Schöffen; fünfjährige Lehrlings- und fünfjährige Gesellenzeit war althergebracht. In der Zeit von 1667—1700 entstand mit der Blüte der Industrie erst der Gegensatz zwischen den maîtres-marchands und den maîtres-ouvriers; die ersteren wußten alle Stellen, Ehren und die ganze Handhabung der Schau und Polizei an sich zu ziehen. In den Statuten von 1700, 1702 und 1737 wurde den maîtres-ouvriers eine Beteiligung, zuletzt volle Gleichstellung mit den Kaufleuten eingeräumt. Es wurden (1700) Bestimmungen erlassen, welche die Kaufleute nötigten, als Weberlehrling und Geselle gearbeitet, das Meisterstück gemacht zu haben (Art. 4). Jeder Meister, sei er Kaufmann oder Weber, so wurde verordnet, kann arbeiten und handeln, wie er will; aber es dürfen die Kaufleute nur in Lyon bei Korporationsmitgliedern arbeiten lassen, die Weber nur für die Kaufleute der Korporation thätig sein (Art. 8). Im Statut von 1702—3 wird das Schuldenwesen geregelt; kein Kaufmann-Verleger darf dem für ihn arbeitenden Meister über 150—300 Livres vorschießen, je nachdem er glatte oder façonnierte Stoffe arbeitet (Art. 8). Zur Abrechnung müssen sie Bücher halten, in bestimmter Frist nach Ablieferung des Stoffes muß der Verleger bei hoher Strafe einschreiben, was der Weber verdient hat (Art. 9). Ähnlich ist das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen geordnet, ersterer darf letzteren nicht über 20 Livres vorschießen. Kein Kaufmann und kein Weber darf über vier Stühle aufstellen; nur Töchter, Frauen und Witwen von Meistern dürfen arbeiten; fremde Lehrlinge sind verboten; wer als Kaufmann Bankerott gemacht hat, darf nur als Weber künftig arbeiten. Endlich wurde 1702 bestimmt, daß die nächsten fünf Jahre keine Lehrlinge selbst aus Lyon, die nächsten zehn Jahre keine fremden Gesellen angenommen werden sollen.

Mit dieser Verfassung erfolgte ein glänzender Aufschwung; 1685 gingen 2000, 1739 7500, 1753 10000 Seidenwebstühle; die im ganzen beschäftigte Personenzahl betrug 10000, 48000 und 60000 in diesen drei Zeitpunkten[1]. Aber natürlich erfolgte diese Zunahme nicht ohne mancherlei Schwankungen und Kämpfe; die Einmischung der Regierung scheint hauptsächlich darin bestanden zu haben, daß sie den beginnenden Druck der Kaufleute auf die Weber zu mildern, diese

[1] Pariset, La chambre de commerce de Lyon I 47.

als gleichberechtigte Glieder der Korporation zu erhalten, daß sie in versöhnlicher Weise die beginnenden Interessenkämpfe durch billige Bestimmungen auszugleichen suchte. Das Reglement von 1737 ist hauptsächlich durch seine genaueren Bestimmungen über die Schau und die technischen Vorschriften über alle Arten von Geweben dreimal so umfangreich als das von 1667, aber auch nach seiner socialpolitischen Seite zeigt es entwickeltere Verhältnisse. Die gewerbepolizeilichen Maßregeln werden zuerst in Sonderausschüssen der Weber und der Kaufleute beraten; dann vermittelt der Korporationsvorstand und der prévôt mit seinen Schöffen. Der Zugang von neuen Mitgliedern, Kaufleuten und Webern ist in beschränkender Weise geregelt. Weder Verleger noch Weber darf mehr als einen Lehrling haben; der erstere nur alle zehn Jahre einen annehmen und auch dann nur, wenn er drei gehende Webstühle hat. Nur Leute aus Lyonnais, Forest und Beaujollais sind zuzulassen. Der Lehrling zahlt beim Gesellenwerden 24, der Geselle beim Meisterwerden 76 Livres. Fremde werden als Meister nur unter ganz besonderen Bedingungen gegen 300 Livres zugelassen. Die Bestimmungen über vier Stühle als Maximum, über alles Arbeiten nur für Korporationsmitglieder sind dieselben wie früher. Die Abrechnung auf Grund der Bücher ist genauer als früher geordnet, ebenso das Schuldenwesen und das Verhältnis, das jeder Weber bezüglich jedes Stuhles zu dem den Stuhl beschäftigenden Verleger hat; die Verleger dürfen bei Stillstellung eines Stuhles nur ein Achtel des am letzten Stück verdienten Lohns für frühere Schulden abziehen. Kein Verleger darf einen Stuhl beschäftigen ohne genaue Rechenschaft des Webers über seine bisherigen Schuldverhältnisse; das Maximum der pro Stuhl erlaubten Vorschüsse ist wieder 150 und 300 Livres. Die Sonntagsarbeit ist streng verboten. Die Schau und das Gewerbegericht liegt in paritätischen Händen.

Kurz die Tendenz geht dahin, die Geschäftsbeziehungen zu anständigen zu gestalten, die übermäßige Konkurrenz der Weber nicht zum Fußgestell für wucherische Gewinne der Verleger werden zu lassen. Wenn es trotzdem 1744 und 1786 zu blutigen Zusammenstößen kam, der Kampf um den Lohn nicht aufhörte, die Verleger in ihrer socialen Stellung immer höher stiegen und 1789 bereits geneigt waren, aus einer Korporation auszuscheiden, in der sie von den Arbeitern überstimmt würden[1], so versichert doch nicht bloß Savary, daß die Regle-

[1] Levasseur. Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 I (1867) 75—76.

ments die Ursache wären, pour élever cette fabrique au plus haut degré de perfection, sondern auch die Verleger, der prévôt mit seinen Schöffen und die Lyoner Handelskammer protestierten 1753—55 aufs äußerste gegen die von Gournay und den physiokratisch angehauchten Pariser Centralbehörden versuchte teilweise Aufhebung derselben, z. B. gegen die Zulassung der Frauenarbeit, gegen die Erlaubnis, mehrere Webstühle in einem Atelier aufzustellen, sich mit Nichtkorporationsmitgliedern zu associieren, gegen den Vorschlag, die Schau und technischen Vorschriften aufzuheben[1]; sie erklären von den Vorschriften: c'est à leur exacte observation que nous devons l'accroissement immense et la supériorité que notre fabrique a acquise. Und als unter der Republik und Napoleon die Gewerbefreiheit in der That die Reglements beseitigt hatte, war die Klage allgemein, obwohl ja zunächst die guten Gewohnheiten, die sie geschaffen, noch jahrzehntelang fortdauerten. Zahlreiche Entwürfe zur Wiederherstellung der Reglements wurden abgewiesen[2] Die Handelskammer berichtete über den damaligen Zustand: „Die innere Verfassung der Manufaktur läßt viel zu wünschen übrig. Seit die Korporationen unterdrückt und die weitgehendste Freiheit an Stelle der alten Reglements getreten ist, werden die Klagen über die Waren häufiger, die Kontrakte werden schlechter gehalten, die Mißbräuche vermehren sich; eine gewisse Unordnung herrscht in der Manufaktur."

Gewiß ist nun auch noch unter diesem veränderten System eine weitere großartige Zunahme der Industrie erfolgt: 1802 gingen 9000 bis 10 000 Webstühle; 1854 70 000, 1883 gegen 125 000, wovon 25 000 mechanische waren, in Stadt und Umgegend. Die Zahl der Verlegergeschäfte giebt Audiganne[3] für 1854 auf 300 an; es sind vornehme, fast mit englischen Banquiers zu vergleichende kühne und doch kühle Geschäftsleute; man sollte meinen, sagt er, sie seien von einer gänzlich anderen Rasse als die beweglichen Seidenarbeiter, die 1831, 1834 und 1849 so blutige Aufstände machten. Noch immer ist in diesen Heimarbeitern jene große Ehrlichkeit, jener Fleiß, den eine frühere Zeit erzogen hat; ihre Tagesarbeit dauert 14—18 Stunden. Das frühere gute oder wenigstens leidliche Verhältnis zu den Verlegern aber ist vernichtet. Die gemeinsame frühere Ordnung ist verschwunden, obwohl man immer wieder auf das Bedürfnis der Regu-

[1] Pariset I 46—49.

[2] Das. II 41 ff.

[3] Audiganne, Populations ouvrières I 221—293 schildert die Zustände eingehender.

lierung dieser und jener Frage hinwies. Nur etwa über einzelne Punkte, wie das Gewerbegericht, das Abrechnungsbuch u. s. w., wurde noch ab und zu öffentlich unterhandelt, 1831 auch über eine Lohnliste; alles andere wurde dem Laufe der Privatverhandlungen, den geheimen Gesellschaften und Verschwörungen dem Spiel der Konjunktur und dem Straßenkampf überlassen. Die Verhältnisse haben sich dabei immer mehr verschlechtert. In das Arbeitsbuch durfte von Anfang dieses Jahrhunderts an jede beliebige Schuld eingetragen werden; es gab solche mit 1000 Franken Schulden; die Weber wurden einfach eine Art verkäuflicher Sklaven; sie konnten nur Arbeit finden, wenn ein Verleger die Schuld übernahm; vergeblich arbeitete man 1846—48 an einem Gesetzentwurf, der dies beseitigen, durch Herabsetzen der Summen, wie im 18. Jahrhundert, helfen wollte[1]. Wie die neueste Syndikatsbewegung und die Gesetzesänderung seit 1870 gewirkt haben, darüber berichtet Lexis[2] einiges. Ein Weberverband von 7200 Mitgliedern hat 1879 erhebliche Erfolge erzielt, aber auch die socialen Gegensätze eher noch verschärft.

Weder liegt das Material dazu vor, noch gestattet es die Ökonomie dieser Untersuchung, in gleicher Ausführlichkeit Beispiele der Verfassung von Hausindustrieen aus dem Holz-, Metall- und sonstigen Gewerbe vorzuführen. Wir beschränken uns darauf, einiges anzudeuten, auf anderes zu verweisen und nur wenige Beispiele etwas genauer vorzuführen.

Das Schwabacher Nadlergewerbe, das Schanz bearbeitet hat, ist aus einer Zunft (1651) eine bis 1815 blühende Hausindustrie geworden auf Grund statutarischer Bestimmungen, welche die Verleger zwangen als gelernte Metallarbeiter zu beginnen, mit den Heimarbeitern eine Zunft auszumachen[3]. Aus der Darstellung der Schmalkaldener Eisenhausindustrie von K. Frankenstein[4] erfahren wir, daß die zünftlerisch organisierten Kleinfeuerarbeiter mit ihrer Schau- und Arbeitsordnung einer unorganisierten Händlerschaft gegenüberstanden, vom 16. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit stets gemeinsam den Kampf gegen Lohndruck und Warenzahlung, um Statutenänderungen unter Vermittelung der Regierung mit den Kaufleuten führten.

[1] Levasseur a. a. O. II 95.

[2] Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (1879) S. 220/21.

[3] G. Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. 1884. Dazu Jahrb. XI 373.

[4] Kuno Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden. 1887. Dazu Jahrb. XII 739—741.

Die wechselnden Schicksale der Fürther Metallschläger im vorigen und diesem Jahrhundert hat neuerdings Morgenstern[1] dargestellt; das Interessante dabei ist, wie Zunftorganisation, gewerbliches Konzessionswesen, genossenschaftliche Magazine und Arbeiterverbände nacheinander sich abmühen, eine leidliche, passende Konkurrenzregulierung herbeizuführen, eine allgemeine Verfassung, Arbeits- und Verkaufsordnung zu schaffen, welche die wachsende Not der Heimarbeiter lindern sollte. Über die Entwicklung der Solinger und Remscheider Industrie hat A. Thun[2] viel Interessantes beigebracht; abschließend dürfte sein Urteil über die ältere Verfassung doch nicht ganz sein. Daß die Solinger Schwertfabrik in drei Zünfte sich gliederte, eine einheitliche Spitze und Leitung hatte, habe ich schon in dem letzten Artikel erwähnt; daß die Zünfte im 17. Jahrhundert organisierte Lohnarbeiterschaften waren, die mit den Verlegern Preise und Arbeitsbedingungen festsetzten, daß in der Gesamtleitung aber diese Lohnarbeiter trotzdem von den Verlegern mehr und mehr verdrängt wurden, zeigt Thun sehr richtig; die von der Düsseldorfer Regierung geplante Reform von 1687, welche die Heimarbeiter wieder in die verlorenen maßgebenden Ämter der Gesamtindustrie einsetzen wollte, mag, wie Thun behauptet, ihr Ziel nicht erreicht haben, falsch gedacht war sie aber nicht; es war dasselbe, was den Lyoner Reglements von 1700—1737 vorschwebte, nämlich das, in der Verleger und Heimarbeiter umfassenden Korporation den Heimarbeitern eine solche Stellung zu geben, daß ihre Interessen zum Ausdruck kommen und gleichberechtigt auf die Ordnung und Leitung des Geschäfts, auf die Beschlüsse und Statuten einwirken könnten. Die bei der Glasindustrie des Hirschberger Thales zahlreich hausindustriell beschäftigten Glasveredler (Schleifer, Maler u. s. w.) haben nach Gustav Lange[3] schon seit Ende des 17. Jahrhunderts sich der heilsamen Ordnung der beschränkten Lehrlingsannahme, ja der Konzessionierung unterwerfen müssen, die sich gewohnheitsrechtlich fest erhielt, in genossenschaftlich vertragsmäßigen Verabredungen, wie z. B. 1809—10, sich erneuerte

[1] Friedrich Morgenstern, Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter. 1890. Dazu Jahrbuch XIV 1004 bis 1006, wo ich versucht habe, das oben Angedeutete etwas genauer auszuführen.

[2] Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. II. Solingen, Remscheid und Elberfeld-Barmen, 1879 (in meinen Forschungen Heft 8). Ich habe neuerdings im Seminar die Darstellung Thuns auf Grund der Düsseldorfer Akten genau nachprüfen lassen.

[3] Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Schlesiens. 1889 (in meinen Forschungen Heft 38). Dazu Jahrb. XIV 318—320.

und noch 1850 in dem so segensreich wirkenden zunftartigen Glasveredlerverein eine zeitgemäße Form annahm. Dieser Verband wurde durch die Gewerbeordnung von 1869 zerstört; zunächst wirken noch die Traditionen der alten Einrichtung fort, die dem Glasarbeiter eine höhere sociale Stellung zuweisen.

Daß die Berchtesgadener auf den Bergen isoliert wohnenden Holzschnitzer schon seit 1535 eine Handwerksordnung erhielten, der eine große Zahl Statuten und Ordnungen folgten, welche die Geschäftsverhältnisse, den Zugang zum Geschäft, das Verhältnis zu den Verlegern ordneten, hat uns neuerdings Graf Armansperg gezeigt[1], und von der Schwarzwälder Uhrenindustrie wissen wir, daß zwar die bäuerlichen Uhrmacher stets einer innungsartigen Ordnung widerstrebten, daß aber schon 1780 der Altmeister dieser Industrie die Geschäftsbeziehungen der Händler und Uhrmacher einer festen Ordnung unterwerfen wollte[2]; wir wissen ferner, daß die Glas, Uhren und andere Artikel vertreibenden Hausierer gegen 52 an der Zahl, 1771 zu einer resp. mehreren kartellartig geschlossenen Compagnieen zusammentraten, welche mit strengen Vorschriften die ganze Art des Vertriebes ordneten[3]. wir wissen auch, daß seit den vierziger Jahren die fähigsten und intelligentesten der Uhrmacher nach Vereinen, Genossenschaften sowie nach einheitlichen Maßen verlangten[4]. Neben diesen flüchtigen Notizen sei nur aus den dankenswerten Untersuchungen von E. Sax noch einiges Nähere mitgeteilt.

Die Messerschmiede Ruhlas[5] bildeten seit dem 15. Jahrhundert eine Zunft, sie schmiedeten Messer und Gabeln, beschalten sie, brachten sie auf die Messen und Märkte und hausierten damit. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts trennten sich die Messerbeschaler als besondere Zunft von ihnen; und abgesehen von einigen bevorzugten Doppelmeistern durfte nun der Messerschmied seine Klingen nicht mehr beschalen der Beschaler sie nicht mehr schmieden. Die Beschaler, als Fertigmacher, wurden nach und nach die natürlichen Vertreiber; die Schmiede durften nicht auswärts beschalen lassen; beiden Arten von

---

[1] Die deutsche Hausindustrie (Schriften d. Ver. f. Socialpol. 41) III 3 ff.

[2] a. a. O. S. 96.

[3] Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie (1874), S. 183 ff.; Gothein, Die geschichtliche Entwicklung der badischen Industrie, Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure XXXII 977 ff.

[4] Die deutsche Hausindustrie III 85 ff., 97 ff.

[5] Em. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. II. Ruhla und das Eisenacher Oberland. 1884 (Bd. II, 8. Heft der Conradschen Seminarabhandlungen).

Meistern war eine feste Tagesmaximalproduktion vorgeschrieben; die Schau sorgte für gute Waren. Eine Zeit verhältnismäßiger Blüte folgte dieser Produktionsregulierung. Neben den Beschalern suchten aber die Krämer des Orts trotz allen Verbots den Vertrieb in ihre Hände zu bringen; außerdem klagte man über die Doppelmeister und andere Dinge; die drei in Ruhla beteiligten Regierungen glaubten durch Zusammenlegung der zwei Zünfte und Freigebung ihrer Rechte an alle Glieder 1695 helfen zu können. Aber das Wesentliche gegen 1700 war, daß aus den Krämern sowie aus den Doppel- und Beschalermeistern ein handeltreibender Verlegerstand sich gebildet hatte, der die Kleinmeister in Schuldabhängigkeit von sich brachte; ihre Macht beruhte darauf, daß sie größere Reisen machten, die Waren bis nach Stockholm, Riga, Königsberg, Lübeck, Breslau, Frankfurt a. O. brachten. Sie bitten 1740, ihnen eine besondere Innung zu gestatten.

Dabei prosperierte aber das Gewerk bereits innerlich nicht mehr; der Druck auf die kleinen Leute war zu groß; zahlreiche Auswanderungen, wie 1747 nach Brandenburg, begannen. Man suchte von seiten der Regierungen den Mißständen dadurch die Spitze abzubrechen, daß man die Händler und Verleger in dem neuen Statut vom 8. März 1751 zum Eintritt in die Innung der Messerschmiede zwang, den produzierenden Kleinmeistern alles Messelaufen und Hausieren in und außerhalb des Landes verbot, die Verleger aber verpflichtete, alle tüchtig befundenen Waren „vor den determinirten" Preis abzunehmen. Diesen Preis sollte ein Manufakturkommissarius nach Lage der Sache, d. h. der Meß- und Lokalpreise, von Messe zu Messe unter Zuziehung der Verleger und der Kleinmeister bestimmen; ebenso sollten die von den Verlegern gelieferten Rohstoffe, wie Stahl ꝛc., einer ähnlichen Taxe unterstehen, das Zahlen in Waren und schlechtem Geld streng geahndet werden. Die Verleger durften die ortsübliche Ware nur von den Ortsmeistern beziehen. Das Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden wurde wesentlich erschwert, da ja nicht genug Absatz für die vorhandenen Heimarbeiter da war; jedem Meister war ein erhöhtes tägliches Produktionsmaximum gestattet; damit die armen von den vermögenden Meistern nicht verkürzt werden, soll eine strenge Schau in den Werkstätten stattfinden. Metzgern und andern nicht zur Innung Gehörigen wird alle Lieferung von Stahl, Eisen, Kohlen und Hirschhorn verboten. Die Ausfuhr von bloßen Klingen, die noch nicht beschalt und fertig gemacht seien, wird verboten, da genug Leute „in der Ruhl" seien, sie zu verarbeiten.

Der Versuch eines solchen Friedensschlusses kann nur gelingen, wenn er ungefähr den Markt- und Absatzverhältnissen entspricht und auf beiden Seiten die besten Elemente für ihn gewonnen sind. Hier scheint beides gefehlt zu haben. Die Schmiede klagten auch nach 1751, mit den Verlegern nicht auszukommen, wünschten einen Faktor, der ihnen die Ware alle abnähme und sie an die Verleger weiter gäbe, um die schädliche Wipperei los zu werden; sie verlangten, daß man mit Aufnahme der Verleger schwieriger sei, die ärmeren unter diesen drückten sie am meisten. Man gestand den Kleinmeistern auch wieder zu, im Umkreis der nächsten Lande selbst auf den Jahrmärkten zu verkaufen, da die Verleger nicht alle Waren nähmen und der Kommissarius es nicht durchsetzen könne, die vorhandenen auf die Verleger zu verteilen. Das tägliche Produktionsquantum wurde herabgesetzt, alle Messer sollten außer dem Meisterzeichen noch das allgemeine Ruhlaer Zeichen erhalten.

Es waren damals noch 305 Messerschmiede; man erklärte die Innung für geschlossen, bis sie sich auf 250 reduziert habe. Es war eben eine rückgängige Konjunktur: die Auswanderung nahm zu; einige Verleger errichteten bereits größere Manufakturen, auf die dann die Statuten in keiner Weise mehr paßten; auch fingen die Verleger an, immer mehr fremde Messer zu führen oder sich neuen Industriezweigen, hauptsächlich der Pfeifenindustrie, zuzuwenden. Gegen 1800 gab es noch 60 Messerschmiede, über 200 waren ausgewandert.

An Pfeifenbeschlägern gab es in Ruhla schon 1798 gegen 200; ihr Verhältnis zu den Verlegern wurde keinem Reglement unterworfen, und daher entstand die Redensart von der „republikanischen Gewerbe- und Handelsfreiheit in Ruhla". Ist die Meerschaum- und Pfeifenindustrie des Orts seither stets in Zunahme geblieben, so ging diese Blüte doch einem Sinken in der Stellung der Heimarbeiter parallel. Wenn man früher die Gesamtverfassung einer solchen Industrie zu regeln versucht hatte, so ging man jetzt kaum gegen einzelne der schlimmsten Mißbräuche vor: so wurde 1822 und 1831 eine Untersuchung über die unerhörten Truck- und Geldkursmißbräuche veranstaltet; Anfang der siebziger Jahre fand ein glücklicher Strike statt; seither hat das Elend wieder zugenommen.

Lehrt diese Skizze, daß nicht jede versuchte Konkurrenzregulierung der Hausindustrie, nicht jede statutarische Vorschrift über das Verhältnis von Verleger und Heimarbeiter, nicht jede Gliederung in Verbänden segensreich wirkt, oder vielmehr, daß nicht jede ihr Ziel erreicht, daß hauptsächlich eine an sich konkurrenzunfähige und rückgängige Haus-

industrie durch diese Mittel allein nicht zu halten ist, so fragt es sich doch sehr, ob die Bestimmungen von 1751--60 nicht die Krisis gemildert haben. Und die spätere Gewerbefreiheit für die Pfeifenindustrie hat wohl durch Steigerung des Kampfes ums Dasein manche Kräfte geweckt und gestählt, die Verleger gehoben, die Heimarbeiter aber um so tiefer herabgedrückt. —

Die Sonneberger Holz- und Spielwarenindustrie vertrieb[1] bis ins 17. Jahrhundert ihre Waren durch Nürnberger Kaufleute; von da an entstand ein selbständiger Sonneberger Handelsstand aus den ihre Wetzsteine hausierend vertreibenden Steinmachern und aus den Malern, welche die Holzgeräte und Spielwaren fertig machten und in Verkehr brachten. Weiter schieden sich die sogenannten Wismutmaler 1764 in eine Innung von Kaufleuten und von Malern; 1781 zweigten sich von letzteren die Bossierer (d. h. die aus Teigmasse Figuren Bossierenden) und Dockenmacher als besondere Innung ab. Die Schnitzer und Drechsler, welche mehr auf dem Walde zerstreut wohnten, blieben ein freies Gewerbe. Die Kaufleute und Verleger hatten längst ein Innungsprivilegium erstrebt, erhielten es endlich 1789 (24. Februar). Die Stadt Sonneberg sollte dabei zum kommerziellen und industriellen Mittelpunkt der Hausindustrie gemacht, in die Hand der 24 Sonneberger und 4 ländlichen Firmen das Monopol des Handels und Exportes für alle Produkte der Heimarbeiter gelegt werden; die Hausindustriellen dürfen nur an sie verkaufen, die Kaufleute aber sollen verpflichtet sein, „um den jetzigen und künftighin nach Beschaffenheit der Handlung zu regulierenden Preis" alljährlich ein volles Jahresproduktionsquantum Oberländer Waren nach und nach auf Lager zu kaufen. Jeder Kaufmann muß sich über sein Vermögen ausweisen, eine Kaution von 300 Rthl. stellen, die Kaufleute erhalten ein landesherrliches Darlehen von 10000 Rthl.; scharfe Bestimmungen gegen Truck, willkürliche Lohnabzüge und andere Ungebühr wurden erlassen. Eine Handlungskommission, bestehend aus einem herzoglichen Kommissar und aus Vertretern des Stadtrats, der Verleger und der Arbeiter, sollte die Bestimmungen durchführen und überwachen. Eine Instruktion für Arbeiter und Verleger, von dieser Kommission sofort ausgearbeitet, sollte für die Tüchtigkeit der Waren und bare Bezahlung der Heimarbeiter sorgen.

Leider entsprach die Durchführung nicht den guten Absichten; die

[1] Em. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. I. Das Meininger Oberland (2. Aufl. 1885. Bd. II, 7. Heft der Conradschen Seminarabhandlungen).

Kaufleute wußten in der Kommission ganz die Herrschaft an sich zu reißen, die Arbeiter blieben als nicht mit Diäten bezahlt — weg. Die tiefere Ursache war wohl, daß schon damals die über die Dörfer des Thüringer Waldes zerstreuten, in kümmerlicher Weise sich durchschlagenden Holzschnitzer und andere Heimarbeiter nicht dazu angethan waren einen so festen, klar seine Interessen verfolgenden Verband wie die Verleger zu bilden. Die Zunft der Tetgbossierer, die am ehesten zu kraftvollem Auftreten befähigt gewesen wäre, wurde bald durch den Fortschritt der Technik auseinandergesprengt; das jetzt aufkommende Drücken von Papiermasse in Hohlformen konnte jeder ungelernte wie zünftige Arbeiter besorgen; während des 30jährigen Zunftstreites zwischen den alten, künstlerisch arbeitenden und schon deshalb vor übermäßiger Konkurrenz geschützten Bossierern und den Papiermassearbeitern hob sich die Gesamtzahl der diesbezüglichen Arbeiter von 40 auf 600; trotz entgegenstehender Entscheidungen siegte faktisch die Gewerbefreiheit; vergeblich suchte man zuletzt in der Stockung und Not der Jahre 1848—49 auf die Innungsverfassung zurückzugreifen; Bossierer und Papiermassearbeiter traten zu einer Innung zusammen, in die man künftig nur durch vierjährige Lehrlings-, vierjährige Gesellenzeit und Meisterstück hindurch gelangen konnte; den Kaufleuten wurde die Errichtung jeder Fabrikation im eigenen Hause wie früher verboten. Damit konnten bessere Tage kommen. Aber seit dem Geschäftsaufschwung der fünfziger Jahre trachteten die Verleger nach Errichtung eigener Manufakturen für gewisse Massenartikel und die Heimarbeiter fanden die beschränkenden Innungsstatuten von 1849 selbst unbequem; die Gewerbefreiheit von 1862 hat allen diesen Ordnungen ein Ende gemacht. Die angebliche Freiheit für den Hausindustriellen, der die Teilstücke zusammensetzt, unter Umständen die Ware selbst zu versenden und sich zum Verleger und Kaufmann aufzuschwingen, hat nur dazu geführt, daß von einem jemals direkt versendenden Hausindustriellen kein Verleger je mehr kaufte; er ist in Acht und Bann, die geschickten Manipulationen jüngerer unbemittelter Verleger drücken die Lage der Heimarbeiter immer weiter herab. Wer in die Fabrik eintritt, verbessert seine Lage; aber immer noch widerstreben die alten Heimarbeiter dieser ökonomischen Verbesserung, die ihnen eine sociale Herabsetzung dünkt.

Was ergiebt sich aus diesem ganzen teils angedeuteten, teils wenigstens skizzierten Thatsachenmaterial, das, so beschränkt es ist, doch als typisch gelten darf?

Zunächst doch wohl, daß in jeder etwas größeren Hausindustrie nach und nach ein solidarisches Gefühl sowohl der beiderseitigen Klassen-interessen als der über ihnen stehenden Gesamtinteressen entsteht, daß die gesamten beteiligten Verleger einerseits, die beschäftigten Heim-arbeiter andererseits stets eine Tendenz haben, sich zu verbinden, und daß beide Teile, ihre gegenseitigen Geschäftsverhältnisse zu ordnen, über die Gesamtbedingungen einer dauernden Blüte der Gewerbe gewisse Abmachungen zu treffen, vielfache Veranlassung haben und dies mit mehr oder weniger Verständnis und Glück versuchen, soweit die Gesetz-gebung ihnen nicht hindernd in den Weg tritt oder nicht Indolenz, Unbildung und zerstreutes Wohnen die Heimarbeiter davon abhält. Es ist klar, daß deshalb in der ältern Zeit solche Verfassungen der Hausindustrie eher gelingen mußten; einmal wiesen die Traditionen des Zunftwesens darauf hin, dann waren die Hausindustrieen doch immer lokal begrenzter als später, auf einen oder einige Kreise und Ämter höchstens ausgedehnt; dann sah man es damals als eine selbst-verständliche Pflicht der Obrigkeit an in derartigen Verhältnissen zu vermitteln, die nach Gestaltung ringenden Geschäfts- und Arbeitsver-hältnisse weislich zu ordnen, eine den Verhältnissen angepaßte Kon-kurrenzregulierung zu sanktionieren. Auch war es insofern leichter, als die gesellschaftliche Differenzierung innerhalb der Hausindustrieen noch eine viel geringere als heute, die Wucht der Geschäftsinteressen großer, nach Freiheit und nach Ausbeutung der Arbeitskräfte strebender Ver-leger meist nicht in dem Maße vorhanden war endlich insofern, als das Problem noch nicht durch die Konkurrenz des Fabriksystems er-schwert war.

Heute ist eine Organisation, auch abgesehen von dem Prinzip der Gewerbefreiheit, viel schwieriger. Man kann nicht wohl der schle-sischen Leineweberei eine andere Verfassung geben als der westfälischen. Die Zahl der beteiligten Verleger und Heimarbeiter ist größer, ihre Art verschiedener. Der Wechsel in Technik, Absatz, Konjunkturen, der jedesmal eine veränderte Konkurrenzregulierung bedingte, ist größer. Und doch sehen wir auch heute noch dieselben Ansätze und Bedürfnisse der Organisation, der einheitlichen Ordnung der Geschäftsverhältnisse wie früher. Jedenfalls aber müssen wir zugeben, daß allerwärts die Zeit der Verbände und Reglements für die Hausindustrieen, so großen socialen Druck, soviel Elend sie auch schon in sich barg, doch eine goldene war gegenüber der Zeit, in welcher das Prinzip der Gewerbe-freiheit auf diese Verhältnisse angewandt wurde und die Regierungen

ihre althergebrachte Pflicht, hier vermittelnd und ordnend einzugreifen, schiefen Modetheorieen zulieb aufgegeben hatten.

Wenn ich sage, die Hausindustrieen hätten goldene Tage gegenüber heute gehabt, so möchte ich nicht mißverstanden sein. Absatzstockung, Hunger und Elend gab es natürlich auch damals da und dort. Einzelne der alten Ordnungen und Reglements waren recht unvollkommen, oft von einseitigem Verlegerstandpunkt diktiert, oft aufrechterhalten, wenn sie längst sich überlebt hatten; nur wo die Leitung eine sehr intelligente war, wurden die Statuten oft genug den neuen Verkehrs-, Geschäfts- und technischen Verhältnissen angepaßt. Von den Innungen und Verbänden, die teils im Anschluß an das alte Zunftwesen, teils ohne solche Traditionen aus freier Initiative, wie z. B. vielfach auch auf dem Lande, über ganze Bezirke hin entstanden, haben manche Kurzsichtiges und Falsches erstrebt; vor allem ist eine weitblickende Interessenkoalition damals eher den Verlegern gelungen, die damit ihre Macht und die Möglichkeit die Heimarbeiter zu drücken gesteigert haben. Aber trotz alledem hat mich ein langjähriges eingehendes Studium aller einschlägigen Materialien hauptsächlich auch der preußischen Archivalien des 18. Jahrhunderts, über welche weitere Publikationen folgen werden, davon überzeugt, daß die Gesamtordnung, wie sie in den Statuten und Verbänden sowie in den entsprechenden Verwaltungsverfügungen lag, eine den Verhältnissen angemessene war, daß damit die egoistische Übermacht der Verleger in gewisse Schranken gewiesen, der Stand der Heimarbeiter vor dem Herabgleiten ins Proletariat bewahrt, daß eine für viele Fälle richtige Konkurrenzregulierung damit erreicht wurde. Die Anordnungen erstrebten richtige Ziele auf richtigem Wege; wo das Ziel nicht erreicht wurde, war die Schwierigkeit des Problems, der Irrtum und die Leidenschaft der handelnden Organe, oft die Ungeschicklichkeit der Durchführung im einzelnen mehr daran schuld als die allgemeine Tendenz, von der man ausging.

Die gesamte Innungs- und Verbandsbildung sowie ein erheblicher Teil des Statuteninhalts hatte den Zweck, die Zahl der Verlegergeschäfte, der Heimarbeiter, der Faktoren der produzierten Waren der durchschnittlichen Nachfrage und ihren dauernden Veränderungen anzupassen. Daß derartiges möglich sei, glaubte jene Zeit ebenso sicher, wie eine spätere Theorie jedes solche Bestreben verurteilte, weil das ein Eingriff in die Naturgesetze der harmonisch gedachten Volkswirtschaft sei. Heute sehen wir die großen Unternehmerkartelle wieder eine solche Regulierung der Produktion erstreben; nur handeln sie dabei ohne jede staatliche Kontrolle. Im vorigen Jahrhundert bedurfte jedes Zustande-

kommen der Verbände und jede Statutenänderung der staatlichen Genehmigung; diese wurde in der Regel versagt, wenn die Betreffenden in bloß egoistischer Weise sich ein Monopol sichern wollten, sie wurde gegeben, wenn es sich um eine vernünftige, den Verhältnissen entsprechende Regelung der Produktion, um eine passende und billige Erschwerung des Eintritts in den Kreis der Verleger und der Heimarbeiter handelte. Die unbedingte Zulassung aller Arbeitskräfte hat bei dem starken Wechsel der Nachfrage in den meisten Hausindustrieen nur die einfache Folge, daß die Verleger bei jeder kleinen Hausse zu viel Leute heranziehen, daß sie im Interesse des Lohndruckes eine Überzahl von Lehrlingen und anderes dieser Art begünstigen. Die letzte Konsequenz ist, daß jede Welle günstiger Konjunktur eine proletarische Volksvermehrung in der Gegend und jene Reservearmee hungernder Heimarbeiter erzeugt, für die Arbeit zu schaffen dann nachher die Verleger keine Verpflichtung fühlen. Die ältere Organisation hinderte nicht, daß eine dauernde Zunahme der Nachfrage im Laufe von 5—10 Jahren die Zahl der Lehrlinge, Gesellen und Meister steigerte; aber sie hinderte die plötzliche Vermehrung der Heimarbeiter bei kleinstem Konjunkturwechsel und das Herabdrücken des Lohns durch beliebige Einstellung von Frauen, Landleuten ꝛc. So ist die Verwendung der Innungstraditionen für die Verbände der Verleger und Heimarbeiter doch in sehr vielen Fällen richtig gewesen, sie hat am günstigsten da gewirkt, wo es gelang, Verleger und Kleinmeister möglichst lange in einer Korporation zusammenzuhalten, wie im Lyoner Seidengewerbe, bei den Schwabacher Nadlern und anderen.

Auch die Art der Konkurrenzregulierung, welche dahin strebte, als Verleger nur Leute mit einer bestimmten technischen und kaufmännischen Bildung, mit einem gewissen Besitze zuzulassen, den Heimarbeitern entweder den direkten Verkauf ans Publikum oder die Beziehung der Märkte und Messen oder wenigstens der fernen Hauptmessen zu erschweren oder zu verbieten, hatte einen guten Sinn; so wird in Brandenburg den kleinen Tuchmachern mit weniger als zwei Stühlen verboten, außer der Provinz auf Märkte zu fahren[1]; so wird in Plauen jedem die Leipziger Messe verboten, der nicht 10 Schock Schleier bringe, den zünftigen Webern bis 1825 der Verkauf an andere als die innungsmäßigen Verleger untersagt; oft wird alles Hausieren verboten: das hatte den guten Sinn, daß alle zu kleinen Verleger und Produzenten durch Notverkäufe, welche meist mit liederlicher Produktion und Waren-

[1] Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch. I 1101.

verschlechterung Hand in Hand gehen, die Preise sowie den ganzen Markt und Absatz für lange verdarben; die sogenannte Schleuderkonkurrenz, welche heute so rasch und so vielfach ganze Industrieen vernichtet, sollte erschwert werden. Den Verboten ging in der Regel ein stärkerer oder geringerer staatlich-polizeilicher Druck parallel, der die Verleger zwang, möglichst gleichmäßig die Heimarbeiter zu beschäftigen und Preise zu bezahlen, über die gemischte, von Beamten präsidierte Kommissionen beraten hatten.

Haben vielfach diese Versuche einer Konkurrenzregulierung ihr Ziel nicht erreicht, konnten sie es nicht erreichen, wenn plötzlich der Absatz so stockte, daß nur ein Drittel der Waren verkäuflich war — besser als das unbedingt freie Spiel der Konkurrenz waren sie immer. Wenn man irgendwo 10 Jahre keine Meister mehr zuließ, mochte das für einzelne hart sein; aber es war doch besser, als wenn zu 100 beschäftigten und 200 nicht beschäftigten noch 100 neue hungernde Meister hinzukamen, was bei fehlender Schranke sehr leicht der Fall war. Die Kehrseite war, daß die Ausgeschlossenen vielleicht auch sonst nicht leicht eine Existenz fanden. Aber wer stellt etwa heute an ein Geschäft mit 25 000 Arbeitern wie das Kruppsche, das Verlangen, es müsse zu einer Zeit des Überangebots jeden sich Meldenden annehmen? Eine ähnliche, nur losere Einheit stellte damals jede organisierte Hausindustrie dar. Und gerade indem sie kein beliebig überschwemmbares Abzugsrohr für jeden Beschäftigungslosen darbot, wirkte ihre Verfassung überhaupt auf eine normale Bevölkerungsbewegung, auf eine verminderte Geburtenzahl zurück. Das war nicht falsch, sondern ein Glück. Daß unsere heutige Gewerbe- und Fabrikverfassung die proletarische Bevölkerungsvermehrung eher begünstigt, ist einer ihrer schwächsten Punkte.

Nach einigen in der Litteratur vorhandenen Darstellungen hausindustrieller Zustände könnte es den Anschein haben, als ob die Blüte der Hausindustrie vielfach der Gewerbefreiheit zu danken sei. Man sprach davon, daß die Tuchindustrie der Umgegend von Aachen durch die größere Freiheit im Gegensatz zur zunftbeherrschten Altstadt emporgekommen sei; ähnlich setzte man das freiere Fürth dem zünftlerischen Nürnberg, die freie St. Galler Baumwollenindustrie der zurückbleibenden dortigen zünftigen Leinenindustrie entgegen[1]. Vor allem auch die Darstellungen von Geering über Basel und neuerdings von Gothein

[1] Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen (1875), S. 96–99. Es handelte sich 1748 und 1758 um den Streit, ob die Verleger nicht in die Zunft der Leineweber eintreten sollten. Die Verleger pochten darauf, es gehöre zur bürgerlichen Freiheit, daß niemand verhindert werde, seine Gaben da geltend zu machen, wo sie am besten taugen.

über Pforzheim, Mannheim ꝛc. betonen so sehr den Segen, den die wirtschaftliche Freiheit da und dort in jenen Tagen geschaffen habe. Levasseur stellt es so dar, als ob alle sogenannten königlichen Manufakturen in Frankreich frei und blühend, alle andern reglementiert und stockend gewesen wären. Daran ist ein Kern Wahrheit, neben erheblicher Übertreibung und modern freihändlerischem Glauben und Aberglauben.

Wo fremde Kaufleute und Handwerker neue Industrieen einführten, wurden sie von den lokalen Zünften oft daran gehindert; wo intelligente Meister neue Methoden einführten, geschah dasselbe; die neu aufkommenden Verleger mußten das Bestreben haben die Teile des Zunftrechts, welche sie hinderten, außer Kraft zu setzen; sie wollten sich nicht einer bornierten Zunftschau unterstellen, sie wollten auf dem Land arbeiten lassen; die größeren Geschäfte wollten mehr Lehrlinge, mehr Gesellen, als der gewöhnliche Zunftmeister, in ihre Geschäfte einstellen, sie wollten häufig auch die Fesseln abstreifen, die im Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, in der Festsetzung eines täglichen Produktionsmaximums lagen. So waren diese Elemente naturgemäß die Träger einer gewissen gewerbefreiheitlichen Strömung und wurden darin mit Recht von den Regierungen durch Privilegien und Ausnahmerechte unterstützt. Auch ist klar, daß einzelne ganz große Verleger bereits so sicher sich in ihrem Absatz, in ihrer Herrschaft über die Heimarbeiter fühlten, daß sie die Beseitigung aller Reglementierung, wie Pieter de la Court in Holland oder Josiah Child[1], empfahlen. Aber das waren doch nur mehr Ausnahmen. Fast überall traten die Verleger von selbst zu Verbänden und Innungen zusammen, ließen sich ihre Statuten bestätigen und erbaten sich Reglements, um ihre Heimarbeiter zu gleichmäßiger guter Arbeit zu zwingen. Nur der Beginn neuer Hausindustrieen und ihre erste Ausbildung dankt in der Regel einer gewissen gewerbefreiheitlichen Strömung oder der Außerkraftsetzung veralteter Zunftstatuten den ersten nötigen Spielraum; sobald die betreffende Industrie sich etwas gekräftigt hatte, wollte sie selbst in der Regel ohne Verbände und Statuten nicht leben.

Schon die Thatsache, daß der einheitliche Befehl, der heute in der Großindustrie vorhanden ist, fehlte, daß eine Hausindustrie häufig das Zusammenarbeiten verschiedener bisher selbständiger Innungen, das Zusammenwirken von städtischen und ländlichen Arbeitern, die über 10—50 Quadratmeilen verbreitet waren, voraussetzte, gab Anlaß, dieses

[1] Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im 16.–17. Jahrh. S. 64—65.

komplizierte Ineinandergreifen widerstrebender Elemente unifizierenden Regeln und einer einheitlichen Schau zu unterwerfen. Was heute ein Etablissement von 10 000 Arbeitern mit seiner Fabrikordnung, mit den technischen Befehlen der Direktion erreicht, konnte die republikanische Hausindustrie mit 300 Verlegern und ein paar tausend Heimarbeitern nur durch das Reglement gewinnen. Und um die alten Zunftstatuten umzuschmelzen in hausindustrielle Statuten, die Vielköpfigkeit der Interessenten unter einen Hut zu bringen, genügten meist Privatverträge und Verhandlungen nicht; daher griff die Stadtgewalt, der Amtmann, der Fabrikkommissarius, das Kommerzkollegium, die Regierung ein und octroyierte eine Ordnung, wenn freiwillig das Vernünftige nicht als Regel angenommen wurde. Fast jedem Erlaß solcher Reglements ging eine Änderung der Technik oder des Absatzes, eine Verschiebung der Geschäftsgebräuche voran, über die die Hauptgruppen der Beteiligten sich dann oft lange stritten; den Streitigkeiten folgten lange Verhandlungen, welche von einem Regierungsorgan geleitet wurden; zuletzt gab die Regierung als Unparteiischer den Ausschlag, und eben das verleiht sehr vielen dieser Reglements einen ähnlichen Charakter, wie heute die Entscheidungen von Einigungsämtern oder Schiedsrichtern ihn haben. Sie waren meist im Moment ganz richtig den Verhältnissen angepaßt; sie wurden nur oft rasch falsch, wenn Technik und Absatz sich änderte, die Geschäftsverhältnisse andere wurden und man nun das alte Statut noch anwenden wollte.

Der größte Teil des Inhalts aller dieser Reglements bezog sich auf die Technik; in einer Zeit ohne technische Litteratur und ohne technische Schulen waren sie Anweisungen, wie produziert werden sollte, sie garantierten, wenn die Schau die Befolgung der technischen Vorschriften kontrollierte, eine gute gleichmäßige Warenqualität; die Waren mit bestimmten Namen, mit bestimmten Zeichen erhielten auf diese Weise sicher eine bestimmte Größe und Qualität; der Käufer war sicher, daß sie aus dem bestimmten Rohstoff hergestellt, mit der bestimmten Farbe gefärbt waren. Die Anfänge eines reellen Welthandels konnten nur so entstehen. Nur in der Notwendigkeit, Ausnahmen für bestimmte Märkte zu gestatten, in der Schwierigkeit, mit den technischen Vorschriften jeder möglichen Verbesserung rasch zu folgen, lag das Problematische der Einrichtung. Die ältere manchesterliche Nationalökonomie, z. B. die Darstellung bei Levasseur, denkt bei Besprechung der Reglements ausschließlich an diese technischen, angeblich meist schiefen oder veralteten Vorschriften und die Kontrolle der Durchführung durch eine angeblich zu teure und oft die Verleger und Heimarbeiter chicanierende Schau.

Für unsere Betrachtung stehen die technischen Bestimmungen zurück hinter den socialpolitischen, privatrechtlichen, die Konkurrenzregulierung betreffenden. Zunächst sind in den Reglements und Statuten vielfach die zunftrechtlichen Satzungen über tägliche Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Verbot der Warenzahlungen, die Verbote der Zahlung in schlechtem Geld, der ungerechtfertigten Lohnabzüge erhalten und auf eine große Industrie ausgedehnt worden. Dann ordneten sie vielfach eine billige Lohnregulierung durch die Organe des Staates und der organisierten Hausindustrieen an, sehr häufig auch eine Preisregulierung bezüglich der den Heimarbeitern gelieferten Rohstoffe. Die Konzessionierung und strenge Kontrolle der Zwischenhändler befreite die Heimarbeiter wenn nicht von allem, so doch vom schlimmsten Drucke dieser den Wucherern so oft gleichstehenden Mittelspersonen; die Ordnung des Schuldenwesens, wie wir sie in Lyon trafen war ein sehr heilsamer Zwang für Verleger und Heimarbeiter, bar zu zahlen, das Versinken in Lotterkredit zu hindern. Die Einrichtung der Arbeitsbücher, wie wir sie für die Faktoren in Plauen, bei den Seidenwebern in Lyon erwähnten, war ein gutes Mittel, in die Abrechnungsverhältnisse stets Klarheit zu bringen. Wir können kaum ein Statut und Reglement jener Tage lesen, aus dem nicht die Absicht uns entgegenträte, die Geschäftsverhältnisse zwischen allen Beteiligten so zu ordnen, wie es der guten Sitte und der humanen Verpflichtung der Höherstehenden, wie es einer billigen Erwägung der entgegengesetzten Interessen, einer maßvollen Konkurrenz zwischen anständigen Geschäftsleuten entspricht.

Die ganze Organisation schuf, wenn sie das Herabgleiten früherer Kleinunternehmer zu Lohnarbeitern nicht hinderte, doch bestimmte Kreise privilegierter, korporativ organisierter Lohnarbeiter, die mit fest hergebrachten Rechtsvorstellungen, mit einer gewissen Kraft und Selbständigkeit noch den Verlegern gegenüberstanden, ähnlich wie das Bergrecht mit seinen ganz analogen Tendenzen eine höhere sociale Klasse aus den Bergarbeitern gemacht hat.

Versuche ich mit den vorstehenden Betrachtungen das Berechtigte in der älteren Verfassung der Hausindustrie, hauptsächlich ihrer Verbände und Reglements nachzuweisen, so will ich damit, wie oben schon bemerkt wurde, nicht behaupten, das Ziel sei überall oder auch nur in den meisten Fällen erreicht worden. Wie eine richtige Konkurrenzregulierung der zünftigen Industrie in den Städten früher nur den fähigsten Bürgermeistern und Stadträten und einer besonders tüchtigen,

in noch nicht entarteten Verbänden organisierten Handwerkerschaft gelungen war, so konnte das viel schwierigere Problem, eine für den Weltmarkt arbeitende, oft 2000 bis 3000 Menschen umfassende Hausindustrie stets der Nachfrage anzupassen, in ihr den technischen Fortschritt und gesunde sociale, anständige Geschäftsverhältnisse zu erhalten, nur besonders tüchtigen Regierungen, Verlegern und Arbeiterschaften unter der Gunst glücklicher politischer und sonstiger Konjunkturen gelingen. Das Problem war in mancher Hinsicht sogar schwieriger als heute die Herstellung einer guten Fabrikverfassung in einzelnen großen Etablissements, einer Kartellierung großer Industrieen, einer Verbandsorganisation von Arbeitern und Unternehmern; wenigstens ist heute die große Industrie nicht so schwerfällig und vielköpfig, sie verfügt über ganz andere Kenntnisse und Machtmittel; jede organisierende und gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiete kennt eine Menge Vorbilder, während die älteren Hausindustrieen geographisch getrennt voneinander, ohne Verbindung, isolierte tastende Versuche der Organisation machten. Andererseits ist natürlich das Problem der Konkurrenzregulierung heute noch schwerer geworden, weil es sich um größere Gruppen beteiligter Produzenten, um einen viel größeren Weltmarkt, um viel wechselvollere Absatzverhältnisse handelt.

Auch mit der Bemerkung, daß die ältere Verfassung der Hausindustrie da und dort verfrüht zerstört wurde, daß viele Teile der auf sie bezüglichen Gesetzgebung überhaupt nicht hätten beseitigt werden sollen, wollte ich selbstverständlich nicht behaupten, sie hätte im großen und ganzen bis auf unsere Tage unverändert fortdauern können. Hätte man überall die Bestimmungen festgehalten daß die Verleger Zunftgenossen der Heimarbeiter sein müssen, daß einer nicht über zwanzig Stühle beschäftigen dürfe oder daß sie alle Ware von den Heimarbeitern ihres Bezirkes kaufen müssen, sie nicht selbst herstellen dürfen — aller Übergang zur Großindustrie, zahlreiche Fortschritte der Technik wären unmöglich gewesen. Großindustrie und moderne Technik mußten zahlreichen Hausindustrieen und ihrer Verfassung den Todesstoß geben.

Und die gewerbefreiheitlichen Gesetze, welche meist die einzelnen Verbände auflösten, ihre Statuten und Reglements außer Kraft setzten, waren notwendige Übergangsmaßregeln, um gegenüber dem älteren Gewerberechte und seinen Mißbräuchen einmal tabula rasa zu machen; ich will nicht sagen, daß es unmöglich gewesen wäre, aber es wäre sehr schwer gewesen, in diese Gesetze alle die Vorbehalte und Ausnahmen einzufügen, die im Interesse einzelner Hausindustrieen, ihrer Geschäftsverhältnisse, ihres Arbeitsrechtes angezeigt gewesen wären. In einer Zeit, welche von dem Glauben an die Harmonie aller wirtschaftlichen

Interessen beseelt war, mußte einmal der Versuch gemacht werden, jede absichtliche Konkurrenzregulierung, jede Verbandsorganisation zu diesem Zwecke zu verpönen, das schrankenlose Walten des individuellen Egoismus einmal Platz greifen zu lassen. Es war ein berechtigter Gedanke, zu versuchen, die Idee der Rechtsgleichheit soweit als möglich und, was unsere Frage betrifft, dahin auszudehnen, daß jeder Staatsbürger jedes Geschäft ergreifen, jede Arbeit ohne Vorbildung verrichten dürfe, ohne von bestehenden Verbänden daran gehindert zu werden. Man konnte damals noch nicht wissen, daß die Verbände der Unternehmer und der Arbeiter so rasch und so unwiderstehlich sich erneuern und mit so großer Macht ihren alten Tendenzen wieder folgen würden, wie es thatsächlich geschah. Noch heute sehen ja viele kluge Leute nicht ein, daß ein gutes Stück des Ideals der Gewerbefreiheit, das die Menschen von 1820—70 beseelte, heute wenn auch nicht formal, aber materiell durch die neuen Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter beseitigt ist oder wird; ein erhebliches Stück derselben besteht freilich trotz dieser Verbände noch und wird von der Staatsgewalt mit Recht aufrechtzuhalten gesucht.

Also die ausschließenden Zwangsbestimmungen der alten hausindustriellen Verbände konnten nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden; vielleicht hätte man nur viel mehr derselben als freie Vereinigungen konservieren können. Man hätte viel mehr, als es geschehen ist, für die Zwischenhändler, Faktoren, Fercher u. s. w. eine Konzessionierung und Kontrolle bestehen lassen können, wie man es gegenüber anderen ähnlichen Personen z. B. Pfandverleihern und Stellenvermittlern, gethan hat. Und unabhängig von diesen ganzen Fragen ist die, welchen Teil der privat- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der älteren Statuten man auch bei Anerkennung der prinzipiellen Gewerbefreiheit und des freien Arbeitsvertrages in der Form von Specialgesetzen hätte erhalten sollen.

Die amtliche Schau mochte für die großen Firmen teilweise überflüssig werden; häufiger war sie ihnen unbequem, noch häufiger wurde sie durch Modewechsel und Raschheit der technischen Fortschritte unausführbar; unmöglich ist sie auch heute für einzelne Industrieen mit Großbetrieb nicht, sie besteht noch in einzelnen Branchen; für die eigentliche Hausindustrie wäre ihre längere Erhaltung da und dort wünschenswert gewesen. Im ganzen ist zuzugestehen, daß die heutige Verbreitung technischer Kenntnisse, die heutige Organisation der Öffentlichkeit und manches andere sie nicht mehr so notwendig macht.

Jedenfalls aber wäre es möglich gewesen, einen großen Teil der

alten Bestimmungen über Lehrlingszahl, Nacht- und Sonntagsarbeit, Art der Bezahlung und Abrechnung über Schuldverhältnisse aufrechtzuerhalten bezw. sofort zeitgemäß zu reformieren, statt sie zu beseitigen; von der Erhaltung der Kontrolle über die Faktoren war schon die Rede. In dieser Beziehung hat die liberale Gesetzgebung, von hartherzigem Unternehmeregoismus geschoben und gedrängt, sehr viel verbrochen und, wo sie glaubte dem Ideal der Freiheit zu dienen, die Knechtschaft gefördert, die Herabdrückung eines noch gesunden Heimarbeiterstandes zu Proletariern verschuldet.

Was heute nach dem eingetretenen erheblichen Umschwunge der öffentlichen Meinung über die prinzipielle Seite dieser Frage wieder möglich wäre, ist zweierlei: 1. eine Specialgesetzgebung für einzelne Hausindustrieen, welche dann in der Regel den ganzen Staat, in Deutschland das Reich umfassen müßte; in Deutschland wären vielleicht Bundesratsverordnungen wie wir sie für einzelne Industrieen schon haben, noch angezeigter. Die Bundesratsverordnung über die Tabaksindustrie vom 9. Mai 1888 ist schon ein Vorgang, der nur den Fehler hat, durch seine Konnivenz gegen die Verleger die Mehrzahl der kleinen hausindustriellen Betriebe nicht zu umfassen[1]. Ob daneben nicht auch eine gesetzliche Vollmacht wünschenswert wäre, um für Regierungsbezirke die Ordnung lokaler hausindustrieller Verhältnisse durch Polizeiverordnungen anzubahnen, lasse ich als offene Frage dahingestellt. Es handelte sich im einen wie im anderen Falle darum, innerhalb einer bestimmten Hausindustrie die üblichen Verträge einer gewissen Rechtsnorm zu unterwerfen die Geschäftsbeziehungen der Beteiligten zu verbessern; es handelte sich um eine Reihe von Bestimmungen, die analog der Arbeiterschutzgesetzgebung für die Großindustrie den speciellen Zuständen der einzelnen Hausindustrie angepaßt werden müßten. Das Zweite, was möglich und wünschenswert wäre, ist da, wo heute noch in der Hausindustrie Verbände der Verleger und Heimarbeiter bestehen oder sich bilden, die richtige Vermittelung zwischen ihnen eintreten zu lassen, die Verbände eher zu begünstigen als ihnen das Leben zu erschweren, ihre gemeinsame Thätigkeit zu fördern. Zwei gelungene Beispiele dieser Art haben wir in der Meininger Griffelindustrie und dem Stickereiverein der Ostschweiz und Vorarlbergs.

[1] Dr. W. Sombart, Die deutsche Cigarrenindustrie und der Erlaß des Bundesrats vom 9. Mai 1888, in Braun, Archiv f. sociale Gesetzgebung und Statistik. II (1889) 107 ff.

Die Griffelmacher des Meininger Oberlandes hatten seit lange eine kümmerliche Existenz, die sich dadurch neuerdings sehr verschlechterte, daß zwischen sie und die Sonneberger Kaufleute ein Mittelglied wucherischer Krämer und Faktoren sich einschob, welche Gewinne in solchem Umfange machten, daß man berechnete, die Griffelpreise könnten dieselben bleiben, und doch könnte der Verdienst der Griffelmacher um 100—200 Prozent höher sein, wenn die Geschäftsorganisation eine gute und anständige wäre. Da die Griffelmacher früher alle auf fiskalischem Grund und Boden ihre compagnieweise gepachteten Gruben hatten, konnte die Regierung leichter eingreifen; sie führte 1832 schon Konzessionierung der Leute ein, erklärte 1842 die Zahl der Griffelmacher für geschlossen; aber sie nahmen doch durch Inzucht von 1832 bis 1860 von 99 auf 169 zu. Nun kam die Gewerbefreiheit und, was wichtiger war, die Entdeckung von Griffelbrüchen auf privatem Grund, um die Konkurrenz und die Not zu steigern. Von 1860 bis 1869 machten die alten, noch ausschließlich auf fiskalischen Brüchen arbeitenden Griffelmacher Versuche, sich zu Genossenschaften nach Bezirken zu einigen; es gelang endlich 1869 vier solcher mit einheitlicher Verfassung und Leitung zu stande zu bringen; sie übernahmen die Pacht der Gruben, um jeden Widerspenstigen hinauswerfen zu können, und setzten nach und nach die Preise hinauf: an die Aufkäufer, welche billiger kauften, wurde jedem Genossen zu liefern verboten; 1874 bestanden 311 Griffelmacher, die zusammen 14 Brüche gepachtet hatten; jeder verkaufte für eigene Rechnung, aber nicht unter dem Preise, der beschlossen war; die frühere Not schien endlich besseren Verhältnissen Platz zu machen. Da trieb die Erwerbslosigkeit der Holzschnitzer und Schachtelmacher plötzlich nicht bloß Dutzende, sondern mehrere Hundert Arbeiter in das Griffelmachergewerbe, das durch die Entdeckung der Privatbrüche sich scheinbar ohne weiteres ausdehnen konnte. Großer Preissturz war die Folge; die Steinacher Genossenschaft suchte sich dadurch zu helfen, daß sie 30 000 Mark aufnahm und das Verkaufsgeschäft selbst in die Hand nahm (1879); in kurzer Zeit hatte sie 20 000 Mark, hatten die Leute alle ihre Ersparnisse verloren. Ein weiterer Versuch, alle genossenschaftlichen Griffelmacher der verschiedenen Dörfer zu einer Verkaufsgenossenschaft zu einigen, die an ein Konsortium von Kaufleuten absetzen sollte, mißlang ebenso. Da gelang es endlich 1883—84 dem herzoglich meiningenschen Ministerium, eine Einigung aller Genossenschafter und aller Privatgriffelmacher mit der großen Firma Mohr und Löhes herbeizuführen, wonach diese zu festem

Preis das ganze Jahresprodukt von 300 Millionen Griffeln abnimmt. Die Leute sind damit außerordentlich zufrieden[1].

In der Stickerei der Ostschweiz[2], die sich in den siebziger Jahren sehr ausgedehnt hatte, herrschte seit Ende derselben große Not; die Preise standen verzweifelt niedrig; die gegenseitigen Beschuldigungen der Arbeitgeber und Sticker erzeugten endlich 1884—85 die Idee und dann das Zustandekommen eines Stickereiverbandes beider Teile zur Vereinbarung und Geltendmachung gewisser allgemeinen Normen und schützenden Bestimmungen für die Fabrikation; man wurde sich klar, daß man der Überproduktion und der illoyalen Praxis im Geschäftsverkehr gewisser Exporteurs entgegenwirken müsse. Die Organisation gelang; sie umfaßte erst gegen 5000, bald 18 450, mit den österreichischen 20 859 Stickmaschinen; 1. Januar 1887 waren nur 225 außerhalb des Verbandes geblieben; ebenso gelang die Herbeiziehung der Kaufleute und Ferger oder Faktoren. Die Maschinenbesitzer sind die Hausindustriellen, die für die Ferger resp. Kaufleute arbeiten. Es gelang eine Vereinbarung über die Minimallöhne der Sticker, und man erstrebte dabei eine rationelle Musterklassifikation. Die Überproduktion hemmte man durch Reduktion der Arbeitszeit, auch Erhöhung der Taxen für den Eintritt aller bisher nicht Beteiligten und durch ziemlich hohe Besteuerung für Aufstellung neuer Maschinen. Hauptsächlich aber suchte man das Geschäftsverhältnis der Ferger zu ordnen, zu welchem Zweck 1885—1887 bereits drei Ordnungen ausgearbeitet und angenommen wurden, welche die Übervorteilung durch Garnlieferung an die Sticker und durch zu große Preisdifferenzen zwischen den Preisen, welche die Ferger zahlen und erhalten, hindern sollen. Ein Fachschiedsgericht aus Kaufleuten, Fergern und Stickern entscheidet die Streitigkeiten. Das Gelungene des genossenschaftlichen Vorgehens ist am meisten daraus zu ersehen, daß seither die sächsische Stickerei sich angeschlossen hat.

Warum sollte in einem solchen Falle nicht eine gesetzliche oder gar internationale rechtliche Fixierung der Bestimmungen möglich sein? Und warum sollte nicht eine Nachahmung solcher Vorgänge im Gebiete anderer Hausindustrieen gelingen?

[1] Siehe Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. Bd. I, 2. Aufl., S. 74—91 und S. 150—164 die Statuten und Verträge der Griffelmachergenossenschaften.

[2] Stieda, Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und Vorarlbergs. Jahrbuch XII, 1888, Heft 2, S. 720 ff. Jahresberichte des Centralverbands der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. I, St. Gallen 1886. II, ebenda 1887.

VII. Die antike Großunternehmung.

Die in den letzten Abschnitten betrachteten Unternehmungsformen, Handwerk und Hausindustrie, haben in der Gestaltung, in welcher wir sie vorgeführt haben, die sociale Entwicklung der neueren europäischen Kulturvölker, die persönliche Freiheit der mittleren und untern Klassen, die lange und breite Erhaltung eines Mittelstandes zur Voraussetzung.

Anders mußten die Unternehmungen sich entwickeln, wo eine erhebliche Kapitalsammlung und -anhäufung, ein reger Verkehr wenigstens zu Wasser, ein lebendiger Handelsgeist sich verband mit der Sklaverei. Großgrund- und Großkapitalbesitz mit billigen Sklaven hat überall Anläufe erzeugt, die großen Hauswirtschaften der Aristokraten in große Unternehmungen zu verwandeln, ob nun die Bewirtschaftung des großen Grundbesitzes, die Industrie oder der Handel dabei im Vordergrund stand.

So sehen wir schon die Fürsten und Könige des Orients zu Unternehmern werden, wie die Handelsaristokraten in Tyrus, in Sydon, in Karthago. So sehen wir mit der Eroberung von Kolonieen durch Europäer seit 1500 da, wo die Sklaverei eingeführt wird, die Plantagenwirtschaft als reine Geschäftsunternehmung entstehen[1]. Am besten sind wir über die innern Ursachen unterrichtet, welche in der griechisch-römischen Staatenwelt zur Großunternehmung führten.

Gehen wir aus von der Thatsache, daß die zunehmende Sklavenzahl notwendig das Wesen der alten Familien- und Hauswirtschaft auflöste.

Herodot erwähnt, daß zu seiner Zeit die Erinnerung noch nicht erloschen sei, daß einst die alten Pelasger und die Hellenen keine Sklaven besaßen, sondern alle Arbeit durch die Söhne und Töchter der Familien haben verrichten lassen. Noch im fünften Jahrhundert v. Chr. hatte die gewöhnliche griechische Familie einen oder zwei, die wohlhabendere drei bis sechs Sklaven. Noch Xenophon schildert den Isomaches, wie er an der Spitze seiner Sklaven das Land bebaut. Solange so der Sklave mit dem Herrn arbeitet und ißt, solange die Traditionen der Familienwirtschaft vorwalten, solange der Familienvater seine Frauen kauft wie seine Sklaven, seine Kinder verkaufen kann wie seine Sklaven, ist die Sklavenarbeit, so hart der ein-

[1] F. G. Knapp, Der Ursprung der Sklaverei in den Kolonieen, in Braun, Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik II 129 ff.

zelne dabei getroffen werden mag, nichts als der heilsame und notwendige Ausdruck der patriarchalischen herrschaftlichen Ordnung des Haushalts. Bei vielen afrikanischen Negerstämmen machen die Sklaven drei Viertel der Seelen aus, aber noch heute nennt der Sklave den Herrn Vater, er hat ein oder zwei Tage in der Woche frei. Die Milch der Herde gehört ihm an einem Tage, er heiratet oft die Tochter des Herrn; in allen muhammedanischen Staaten wird der Sklave in der Regel nach 7—9jährigem treuen Dienst freigelassen[1].

Derartige Zustände haben in Athen ihr Ende erreicht mit dem großen Aufschwung des Handels und der Industrie nach der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. Aus den Tagen des Perikles wissen wir, daß der reiche Nikias 1000, zwei andere Athener 300 und 600 Sklaven in den laurischen Bergwerken besaßen. Der Vater des Demosthenes besaß 30 Sklaven in einer Messer-, 20 in einer Stuhlfabrik; eine Schildfabrik von etwa 100 Sklaven wird erwähnt: Mnason, der Freund des Aristoteles, hatte in Phokis über 1000 Sklaven; es wird geklagt, daß er durch seine Unternehmungen den armen Bürgern den Unterhalt entziehe[2].

Bei den Römern sehen wir dieselbe Veränderung seit der Ausdehnung ihrer Herrschaft über Italien, Sicilien und den Orient; vorher hatte selbst der Patricier sich auf seinem Gute mit wenigen Sklaven und mit den Hülfsdiensten freier kleiner Leute begnügt[3]. Nun begann mit der Bildung des großen Besitzes, der Erweiterung des Handels, mit den Massenverkäufen von Gefangenen, zumal von griechischen, punischen, asiatischen, die in Handel und Verkehr, in allen gewerblichen Künsten erfahren waren, eine ganz andere Zeit. Die „familiae urbanae“ wie die „familiae rusticae“ der großen Guts-, Herden- und Weidebesitzer, welche zugleich Geldverleiher, Steuerpächter, Armeelieferanten, Schiffsbesitzer und Spekulanten waren, die als genaue, jeden Groschen buchende, zum Termin sicher zahlende Geschäftsleute überall gerühmt wurden, alle Griechen, Punier und Asiaten an Zuverlässigkeit übertrafen wurden nun etwas ganz andres; sie gestalteten sich aus

[1] Waitz, Anthropologie der Naturvölker. II 211, 214; C. W. Pischon, Der Einfluß des Islam auf das häusliche, sociale und politische Leben seiner Bekenner (1881) S. 22—31.

[2] Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum (1869) S. 198; K. F. Hermann, Griechische Privatalterthümer (ed. Stark) (1870) S. 344—349.

[3] Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité II (1879) 7—10; Mommsen, Römische Geschichte I (1881 7. Aufl.) 189—190.

Organisationen des Familienlebens und des Haushalts zu großen Geschäftsanstalten. Freilich Cato rechnet auf ein Gut von 200 Morgen erst ein bis zwei Dutzend Sklaven neben den gedungenen Erntearbeitern; aber seine Regeln der Behandlung sind doch schon die der rücksichtslosen Ausnutzung der Arbeitskraft: Knecht und Vieh stehen auf einer Linie, der Sklave soll arbeiten oder schlafen, selbst am Feiertag soll der Pflug und das Vieh, aber nicht der Sklave Ruhe haben; wie Plato, Aristoteles und Mago rät er nur Sklaven verschiedener Sprache und Rasse nebeneinanderzustellen, damit sie nicht komplottieren könnten[1]. Und dieser Charakter steigerte sich bis auf die Tage Cäsars und Augustus' rasch, mit dem Anwachsen des Vermögens der großen Häuser. Die „familiae" zählten jetzt nach Hunderten und Tausenden. An der Spitze derselben standen ganze Scharen höherer Privatbeamten; dem Freigelassenen Trimalchio wurden auf seinen Gütern an einem Tag 70 Kinder von Sklavinnen geboren; einzelne Große haben bis 10000, ja 20000 Sklaven. Die Freigelassenen, die zu Dutzenden und Hunderten den vornehmen Herrn umgaben, wurden erst in der dritten Generation ganz frei; bis dahin schuldeten sie „obsequium et officium" meist waren weitgehende Dienste derselben vertragsmäßig festgesetzt, hauptsächlich geschäftliche oder, wenn der Freigelassene ein eigenes Geschäft betrieb, eine Gewinnbeteiligung des Herrn. Ein Gesetz von Augustus verbietet, durch Testament mehr als 100 Sklaven auf einmal freizulassen, um die Bürgerschaft nicht zu sehr mit diesen schlechten Elementen zu überschwemmen.

Im Jahre 104 v. Chr. erklärte ein Konsul[2], es gebe höchstens 2000 Leute in Rom, qui rem haberent, d. h. ein Vermögen besäßen. Annähernd so ist es auch in der Folge geblieben: einige hundert Senatoren-Familien, die den größeren Teil ihres Vermögens in Grundbesitz anlegen mußten, in der Zeit der spätern Republik von der Steuerpacht, den Geldgeschäften und dem Handel formell ausgeschlossen waren, aber thatsächlich doch durch Freigelassene und Kapital sich daran beteiligten; dann die reichen Ritterfamilien, einige tausend an Zahl, eine reine Kapital- und Geschäftsaristokratie, wenn auch von Augustus wieder mehr zu einem Amtsadel umgebildet; nächst ihnen die reichen Emporkömmlinge aus dem Stand der Freigelassenen, Geldwechsler und Krämer. Schon Cicero antwortet auf die Frage, wer zur Aristokratie gehöre: quique integri sunt, et sani et bene de rebus do-

[1] Mommsen a. a. O. I 829--836; Wallon a. a. O. II 91 ff.
[2] Wallon a. a. O. II 375.

mesticis constituti, d. h. die guten Geſchäftsleute. Cato, der Typus des alten, auf dem Lande lebenden Ariſtokraten ſchrieb für ſeinen Sohn die Lebensregel auf: „Einer Witwe Habe mag ſich mindern, der Mann muß ſein Vermögen mehren, und derjenige iſt ruhmwürdig und göttlichen Geiſtes voll, deſſen Rechnungsbücher bei ſeinem Tode nachweiſen, daß er mehr hinzuerworben als ererbt hat.“ Mag alſo in den oberſten Schichten dieſer Ariſtokratie die Vermögensverwaltung noch mehr politiſchen Zwecken gedient haben, der ſpecifiſch kaufmänniſche Unternehmungsgeiſt waltete doch vor. Mögen die adminiſtrativen Fähigkeiten dieſer Staatsmänner und Politiker, welche zugleich ſo gute Kaufleute waren, viel zu ihren Erfolgen beigetragen haben, ruhte ein ſehr großer Teil ihres Vermögens auf den Amtserpreſſungen in den Provinzen, kühne Spekulanten waren ſie alle; auch wo ſie Theater und Waſſerleitungen für ihre Rechnung bauten und der Stadt eine Stiftung mit Hunderten von Sklaven ſchenkten, Gladiatorenſpiele und andere Feſte für Millionen gaben, rechneten ſie, ob das einträglicher ſei als Hauskauf, Viehhaltung oder Reederei. Craſſus brachte dadurch einen großen Teil des ſtädtiſchen Grundbeſitzes von Rom in ſeine Hand, daß er eine gute Feuerwehr von 500 Sklaven organiſierte, bei jedem Brand mit ihr auf dem Brandplatz erſchien, aber erſt zu löſchen anfing, wenn ihm die geängſtigten verzweifelten Hausbeſitzer ihr Eigentum zu einem Spottpreis abtraten. Die Bürgerkriege und der Principat als Endergebnis dieſer ganzen Entwicklung ſind zuletzt nichts anderes als das eiſerne Würfelſpiel der Größten dieſer Großen untereinander, wer fähig ſei, die nächſten Konkurrenten zu vernichten und allein oben zu bleiben. Cäſar und Auguſtus ſiegen, weil ſie die kühnſten, verwegenſten und reichſten Würfelſpieler und Spekulanten in dieſem halb ökonomiſchen, halb politiſchen Glücksſpiel ſind; das Rieſenvermögen des princeps, die res familiares desſelben mit ihren Tauſenden von Sklaven und Freigelaſſenen, übernahm die wirtſchaftlichen, adminiſtrativen und militäriſchen Funktionen, die Bauten und Anordnungen, für welche die alten Staatsorgane ſich gänzlich unfähig gezeigt hatten[1].

All das ſind heute bekannte Dinge; aber es war daran zu erinnern, um ſich klar zu werden, unter welchen Bedingungen die paar Tauſend römiſcher Häuſer, deren jedes einige hundert oder tauſend

[1] Vgl. darüber O. Hirſchfeld, Unterſuchungen auf dem Gebiete der römiſchen Verwaltungsgeſchichte. Berlin 1877; H. Niſſen, Der Ausbruch des Bürgerkrieges 49 v. Chr., in Sybels Hiſtoriſcher Zeitſchrift Bd. 44 und 45.

Sklaven und einige, ja bis 100 Millionen Sestertien besaß, die zusammen den Erdkreis beherrschten, in deren Taschen die Grundrente Italiens und der Provinzen, eine ungeheure Zinsrente, fast aller Handelsgewinn jener Tage und das Arbeitserträgnis von den Sklavenherden floß, die ersten reinen Geschäftsunternehmer großen Stils geworden sind, von denen wir uns ein klares Bild machen können.

Sie sind nicht als geschickte Industrielle emporgekommen; darin blieben ihnen stets andere Völker und Städte überlegen; sie waren ursprünglich auch keine so geschickten und erfahrenen Händler wie die Griechen, die Punier, die Juden; freilich wurden sie bald als die pünktlichsten und zuverlässigsten Bezahler, Rechner und Buchführer gerühmt, welche ein Worthalten, eine Treue in Handel und Wandel einführten, die den Griechen und dem Orient abging; als harte Geldverleiher hatten die Patricier sich früh gezeigt; streng und unerbittlich hatten sie ihre Zinsen und Schulden einkassiert; mit einer ganz unerbittlichen Härte hatten sie das Herrschaftsverhältnis im Hause ausgebildet, so daß Frau, Kinder und Sklaven gleich rechts- und eigentumslos waren gegenüber dem Pater Familias. Hauptsächlich aber waren diese Familienväter und Grundbesitzer durch eine meisterhafte Schule des Gemeinde- und des Heerwesens gegangen; sie hatten da gehorchen und befehlen, Verwaltungsgeschäfte großen Stils einzeln und gemeinsam besorgen lernen; so waren sie Virtuosen der socialen Organisation geworden, und ein Stück socialer Organisation ist jede größere Unternehmung.

Die größeste und rücksichtsloseste Aristokratie der Welt, die frühe scharf und genau die Sphäre des Gemeinde- und des Privatlebens geschieden hatte, wandte die Fähigkeiten und Talente, die sie im öffentlichen Dienst erworben, nun auch auf ihren privaten Haushalt an. Die rasch durch die Einfügung „ganzer Völker in die Familiae" vergrößerten Haushalte wurden durch die immer härter gehandhabte Sklaverei musterhaft disciplinierte Großunternehmungen; das ausgezeichnet klar geordnete Eigentums- und Privatrecht wurde die Handhabe, nun mit dem rasch steigenden Besitz immer glänzendere Geschäfte zu machen; ein kapitalistisches geschäftliches Associationswesen und die Übergabe möglichst aller Gemeinde- und Staatsgeschäfte an die Associationen dieser Geschäftsleute wurde das Mittel, den geschäftlichen Spekulationen einen gleichsam unbegrenzten Spielraum zu eröffnen.

Für alles künftige Unternehmerwesen waren damit die Linien vorgezeichnet. Es ist, als ob die großartige Leistungsfähigkeit, aber auch die socialen Gefahren und Härten der Unternehmung

gleich an dem denkbar größten und schroffsten Beispiel sich hätten dokumentieren sollen. Was durch die damaligen Unternehmungen an Straßen- und Wasserbauten, an Bergwerksbetrieben, an Palast- und Tempelbauten, an Handels- und Kreditorganisation geleistet wurde, ist bei gleichem Stand der Technik wohl kaum jemals sonst erreicht worden. Die ausgezeichnete Geschäftsorganisation und -disciplin sowie die Befruchtung der landwirtschaftlichen und andern Betriebe mit den überreichen Kapitalmitteln erzielte auch bei mäßig fortschreitender oder stabiler Technik Erfolge der Produktion, der Kostenverbilligung, der Geschäftsgewinne, die unendlich weit alles hinter sich ließen, was bis dahin bäuerlicher und handwerklicher Kleinbetrieb geleistet hatte. Die Gesellschaften der Publikanen sind nur unserm modernen Aktienwesen an Größe und Leistungsfähigkeit zu vergleichen. Aber auch die Ausbeutung abhängiger Arbeitskräfte und die unerbittlich harte Ausnutzung des Eigentums zu jedem möglichen Gewinn ist niemals wieder so schamlos weit gegangen, hat niemals wieder so alle Zügel des Gewissens und der Moral abgestreift.

Teils liegen die Ursachen hiervon in den socialen und psychologischen Verhältnissen des römischen Reiches, in den Voraussetzungen seiner ganzen Kultur, teils hängen sie mit dem Wesen aller wirtschaftlichen Unternehmung zusammen und sind daher auch später immer wieder bis auf einen gewissen Grad wiedergekehrt. Es ist der Mühe wert dabei noch einen Moment zu verweilen. —

Die große Unternehmung ist ein Stück socialer Organisation, eine Zusammenschweißung mehrerer oder zahlreicher Personen zu gemeinsamer, ineinandergreifender Arbeitsthätigkeit als dem allein maßgebenden Zweck; je größer die Zahl, desto schwieriger das Problem; denn der Zusammenhalt wird nicht oder nicht notwendig mehr erleichtert durch brüderliche Gemeingefühle und klare einfache von allen gleichmäßig erfaßte Ziele, wie in der Gilde und in der älteren Arbeitsgenossenschaft, nicht mehr durch gemeinsame Fürsorge für Essen, Kleider und Wohnen, durch sympathische und geschlechtliche Beziehungen und Bande, wie in der Familie; auch die religiöse und kriegerische Stimmung, welche kirchliche Orden, militärische Gefolgschaften und Brüderschaften zusammenhält, pflegt zu fehlen. Es handelt sich, je größer die Unternehmungen sind, desto mehr um Geschäfte, um Geldanlagen und Handelsreisen, um Plantagen- und Bergwerksbetrieb, um große Kapitalanlagen, oft um große Bauten, die erst in Jahren sich rentieren, um eine Produktion für den Markt, oft für ganz Fremde, um lauter Zwecke, die zunächst stets nur von besonders klugen weitsichtigen Menschen

aus Ehrgeiz, aus Erwerbstrieb ins Auge gefaßt werden, der Masse der gehorchenden Mitarbeiter aber zunächst gleichgültig, oft unangenehm, ja verhaßt sind. Es fragt sich, wie die aristokratischen führenden Elemente die große Zahl dienender Kräfte finden, die zur Ausführung nötig sind; je niedriger die ganze intellektuelle und moralische Kultur ist, desto mehr werden die Führer ausschließlich darauf angewiesen sein, durch Gewalt und Herrschaft sich ein Arbeitspersonal zu verschaffen. Die Sklaverei, teilweise später die Leibeigenschaft, d. h. ein hartes Herrenrecht des Menschen über den Menschen war die Voraussetzung für die ersten großen leistungsfähigen Unternehmungen. Selbst bis auf unsern Tag tritt in die unteren Stellungen der großen Geschäfte nur, wem die Not des Lebens keinen bessern Platz bietet. Denn der einzelne soll sich unter ein Arbeitsjoch beugen, das dem natürlichen Menschen unangenehm, das allen ursprünglichen Trieben und Neigungen entgegengesetzt ist; er soll zu der Zeit, an der Stelle, nach genauen Vorschriften thun, nicht was ihm und seiner Familie nützt und paßt, sondern was in einen ihm fremden und gleichgültigen Arbeitsplan paßt, fremden, ihm unverständlichen Zwecken dient; er soll ein Rad in einer lebendigen Maschine werden, die den einzelnen nur braucht und verbraucht, die keine Rücksicht auf seine Familie, seine menschlichen Bedürfnisse, seine individuellen Schwächen und Neigungen nimmt, die um so besser geht, je schärfer die Disciplin ist, je willenloser die einzelnen sich ihr unterordnen, je rücksichtsloser man in sie die Kräfte nur nach dem Geschäftszweck einstellt und sie aus ihr wieder nach diesem entfernt.

Die römischen Aristokraten waren die fähigsten Organisatoren, wie wir gesehen; sie waren die rücksichtslose Herrschaft in ihrer Familie, im Heer und in der Vogteiverwaltung der Provinzen gewöhnt. Fremde als rechtlos behandeln, feindliche Stämme zu Tausenden zu Sklaven machen, war selbstverständliche Sitte jener Zeiten. Neben den rohern, für die Landwirtschaft brauchbaren Sklaven fanden sie nun in Griechenland und Asien ein moralisch meist tief gesunkenes, an schlechte Behandlung gewöhntes, aber technisch und kaufmännisch virtuos geschultes Material von Sklaven, das sie für ihre höheren kaufmännischen, technischen und industriellen Zwecke verwerteten. So erhielten sie billig und überreichlich dienende Arbeitskräfte, die unter der Wucht der militärisch-politischen Herrschaft, unter dem Gefühl der schlechthinigen moralischen Überlegenheit der Römer, wie sie jede Seite des Polybios bezeugt, teils willig, teils zähneknirschend, aber durchaus widerstandslos dieser Herrschaft sich beugten, wenigstens solange, als sie Furcht empfanden und an die Überlegenheit der Römer glaubten. Jeder Organis-

mus großer Unternehmungen ruht ihrem innersten Wesen nach auf der Verschiedenheit der körperlichen, moralischen und geistigen Eigenschaften der lenkenden und der dienenden Kräfte und auf der Art der Beziehungen, auf dem Spannungsverhältnisse beider zueinander.

Der Kernpunkt war für die römische Unternehmung das Sklavenrecht. Härter und unbarmherziger als jemals früher bei Griechen und Orientalen hatte es sich durch die Größe der familiae und die Hervorkehrung der Geschäftszwecke in ihr gestaltet. Aber eben dadurch hatten die großen Geschäftshäuser und Handelsgesellschaften ihre heute noch unerreichte geschäftliche Leistungsfähigkeit erreicht. Das darf nicht übersehen werden. Nur in der Form der wohleingerichteten, musterhaft disciplinierten und erbarmungslos strengen Tyrannei waren diese großen Häuser mit Tausenden von Sklaven und Freigelassenen aus aller Herren Länder denkbar. Fast einer großen Gemeinde- oder Staatsverwaltung glichen sie.

Die Sklaven eines Herrn wurden mehr durch billigen Zukauf als durch Inzucht ergänzt; die Quasiehe wurde als Bevorzugung nur den höhergestellten Sklaven, dem villicus oder Hofmeister den Hirten, gar nicht der großen Zahl Bergwerks-, Mühlen-, Fabriksklaven gestattet; alte und schwache Sklaven rät Cato zu verkaufen: auch setzte man sie teilweise aus; erst Claudius erklärte solche ausgesetzte Sklaven für frei. Das Anlernen der jungen Sklaven betrieben teilweise die Herren selbst, teilweise die Werkmeister und Aufseher. Die ganze Masse der Sklaven war in Klassen und Abteilungen nach Geschicklichkeit, Herkunft und sonstigen Qualitäten sowie vom Gesichtspunkte der Strafe und Belohnung eingeteilt, abgesehen davon, daß je zehn Arbeiter derselben Art einen Vorstand hatten; sie bildeten so eine absichtlich hergestellte Hierarchie mit Versetzung und Beförderung, mit Vorgesetzten und Abstufungen aller Art. Die höhern Stufen standen dem Herren am nächsten, die procuratores, actores, institores besorgten die wichtigsten Geschäfte, hatten die Leitung einzelner Geschäftszweige; ihnen wurde Hoffnung auf Freilassung gemacht, eine Ehe erlaubt, ein Pekulium, d. h. ein selbständiges Vermögen eingeräumt; vielen wurden selbständige Geschäfte erlaubt, an deren Gewinn der Herr Anteil nahm; sie hatten selbst wieder Sklaven, nahmen an dem Begräbnisplatz der herrschaftlichen Familie teil. Unter dem Einfluß der Stoa und des Pekuliensystems hat schon in dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit die Hebung dieser obersten Schicht der Sklaven bis zur Grenze einer selbständigen

und rechtlich anerkannten Persönlichkeit große Fortschritte gemacht[1]. Aber das schloß eine entsetzliche Lage der großen Menge der Sklaven nicht aus; ihre schlimmsten Tage hatten sie freilich in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik.

Viele waren auf der Stirne gebrannt, halbgeschoren, damit man sie beim Durchgehen sofort erkenne; viele trugen angeschmiedete Halseisen mit dem Namen des Herrn; wieder andere gar Fesseln. Ein raffiniertes Strafsystem war ausgebildet: Prügel, Hunger und Durst, Versetzung aufs Land, in die Bergwerke, in niedrigere Klassen wurden angewandt. Die Nahrung war eben nur gerade ausreichend; die Schlafstellen waren kerkerartig; alle menschlichen Freuden fehlten, außer einmal im Jahre bei den Saturnalien. Für Missethaten hafteten die Sklaven eines Hauses solidarisch, so daß, als unter Nero ein Vornehmer in seinem Palast ermordet wurde, man ohne weiteres 400 wahrscheinlich Unschuldige hinrichtete. Nur die Steigerung der Härte und der Furcht hielt mehr und mehr das Ganze zusammen. Wiederholt hat man bei Aufständen Tausende auf einmal ans Kreuz geschlagen. Daß unter dem Widerwillen, dem Haß, der Dieberei der Sklaven auch die Geschäftsführung mehr und mehr litt, betonen alle einsichtigen Schriftsteller. Unter dem Einfluß dieser Erkenntnis tritt dann die successive Milderung des Sklavenrechts in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung ein. —

Ob wir genauer zu erkennen vermögen, welchen Anteil an dieser Geschäftsorganisation der großen Unternehmungen das mehr erwähnte Gesellschaftswesen gehabt habe, wollen wir in einem folgenden Abschnitt besprechen. Hier möchte ich nur noch auf die andere Thatsache hinweisen, daß auch die höhere und bessere Ausbildung der Staatsfinanzen mit diesen Geschäftsorganisationen der Aristokratie zusammenhing.

Die römische Republik hatte freilich seit lange im Tempel des Saturn ihre Staatskasse, sie hatte Besitzungen an Grund und Boden, auch Bergwerke, sie hatte Steuern und Zehnten, hatte im Censor eine Art Arbeitsminister, im Quästor einen obersten Staatskassierer. Aber diese Finanzorganisation hatte auch in ihrer bessern Zeit nur bestehen können dadurch, daß sie alle Nutzungen ihres Vermögens, alle Einziehung ihrer Steuern, alle Ausführung der Bauten an Privatunternehmer oder Gesellschaften verpachtete, und sie hatte sich gegenüber den steigenden Ansprüchen einer Weltstadt und eines großen Reiches in den letzten Epochen der Republik gänzlich unfähig gezeigt, etwas Tüchtiges zu leisten

[1] Pernice, Labeo I 136—154.

oder die Bewohner der Provinzen vor der Raubgier der Pächtergeſellſchaften und Beamten zu ſchützen. Der einzige Ausweg aus dieſem gänzlichen finanziellen Bankerott war der, daß erſt einzelne große Ariſtokraten freiwillig eintraten, die wichtigſten wirtſchaftlichen Staatsaufgaben auf ſich oder vielmehr ihre Sklavenſcharen nahmen, aber dafür zuletzt die Herrſchaft begehrten. Als Auguſt ſich eine Reihe von Provinzen hatte zuteilen laſſen und ſein Privatvermögen ſchied in den fiscus und das patrimonium Caesaris — übernahm erſterer die Unterhaltung des Heeres, der Flotten, des Kriegsmaterials, die Beſoldung der Beamten, die Verſorgung der Stadt Rom mit Getreide, die Koſten der Militärſtraßen, die Poſt und die öffentlichen Bauten, letzteres beſaß hauptſächlich Ländereien, Bergwerke und induſtrielle Unternehmungen und unterhielt den kaiſerlichen Hof. Und wenn nach und nach alle bedeutenden Bergwerke — wie die für Gold in Dalmatien, für Kupfer in Cypern, die Schwefelgruben Siciliens, alle berühmten Marmorbrüche, die Granatbrüche Elbas, die Porphyrgruben Ägyptens, die Smaragdgruben Berenikes —, wenn immer mehr die großen Salinen, die großen Purpur-, Waffen-, Gold- und Silbermanufakturen in den kaiſerlichen Beſitz kamen, ſo hat nicht etwa eine ſtaatliche Beamtenorganiſation ſich für ſolchen Betrieb beſonders fähig erwieſen, ſondern die private Rieſenwirtſchaft des princeps, welche die bankerotte Staatsfinanz erſetzt und verdrängt hatte, war mit ihren Herden von Freigelaſſenen und Sklaven gleichſam in eine öffentliche Stellung hineingewachſen und hatte ihre Überſchüſſe und die Machtmittel des Principats dazu verwendet, die größten und einträglichſten Vermögenskomplexe und Induſtriebetriebe dem Fiskus oder dem Patrimonium einzuverleiben. Der Principat ſelbſt iſt ſo wirtſchaftlich nichts anderes geweſen als eine private ariſtokratiſche Großunternehmung, die durch ihre Traditionen, durch ihre Sklaven und andere gänzlich abhängige Kräfte fähig geworden war, die erſte geordnete Staatsfinanzverwaltung eines Weltreiches zu organiſieren.

(1. Juli 1890.)